

## INTERNATIONAL

### EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Delfi AS gegen Estland .....	3
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Pentikäinen gegen Finnland .....	3

### EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: Rechtssache Nils Svensson und andere gegen Retriever Sverige AB .....	4
Rat der EU: Verabschiedung der Richtlinie über die kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Online-Musik .....	5

### LÄNDER

#### AL-Albanien

Medienregulierungsbehörde fordert Ausstrahlungsstopp für Fernsehspot .....	6
--	---

#### CH-Schweiz

Bundesgericht entscheidet für Durchbrechung des Quellenschutzes nach Bericht über Drogenhändler .....	6
---	---

#### CY-Zypern

Ernennung der Mitglieder der Regulierungsbehörde nach schriftlicher Mitteilung rechtswirksam .....	7
--	---

#### DE-Deutschland

BGH beschränkt Verwirkung von urheberrechtlichen Abwehrensprüchen .....	8
LG Hamburg untersagt „RedTube-Abmahnungen“ .....	8
LG München erklärt Verwendung von GEMA-Sperrtafeln durch YouTube als rechtswidrig .....	9
LG Saarbrücken statuiert Prüf- und Sperrpflicht von Domainregistrar bei Urheberrechtsverletzungen .....	9

#### ES-Spanien

Audiencia Provincial Civil de Madrid verneint Störerhaftung von YouTube .....	10
Reformpläne für das spanische Urheberrecht .....	11

#### FR-Frankreich

Oberstes Revisionsgericht weist Berufungsklage von Endemol zurück .....	11
---	----

Ausstrahlung einer Gerichtssendung im Reality-TV-Format per einstweiliger Verfügung untersagt .....	12
Sexistische Äußerungen bei den Olympischen Spielen von Sotschi: Warnung an France Télévisions .....	13

### GB-Vereinigtes Königreich

Rechtsmittelgericht lässt Berufung wegen Pay-TV-Großkundenentgelten zu .....	14
ASA untersagt App-Werbung als unangemessen terminiert und anstößig .....	14
Ofcom-Entscheidung über Privatsphäre in Fernsehserie ..	15
Defamation Act 2013 .....	16

### IE-Irland

Vertrag über die Bereitstellung eines neuen TV-Angebots unterzeichnet .....	17
Gründung eines Beratungsgremiums für Internet-Inhalte .....	17

### IT-Italien

Kassationsgerichtshof verneint Haftung von Google-Managern für Gewaltvideo .....	18
--	----

### NL-Niederlande

Zwei Artikel niederländischer Gesetze unvereinbar mit dem neuen europäischen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikation .....	18
---	----

### RO-Rumänien

Präsident legt Verfassungsbeschwerde gegen die neuen Finanzierungsvorschriften für die Produktion und Ausstrahlung von Programmen im Ausland ein .....	19
Regierungsbeschluss über Lizenzgebühren für Digitalfernseh-Multiplexe .....	20

### SK-Slowakei

Rundfunk- und Übertragungsrat veröffentlicht Kommentar zu Wahlkampagnen in elektronischen Medien .....	20
Gesetzliche Erhöhung der zugewiesenen erzielten Einnahmen der Regulierungsbehörde .....	21
Widersprüchliche Urteile in Bezug auf die Quoten über die Barrierefreiheit .....	22

## Redaktionelle Information

### Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 76, allée de la Robertsau F-67000 STRASBOURG  
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail: obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

### Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

### Geschäftsführende Direktorin:

Susanne Nikoltchev

### Redaktion:

Francisco Javier Cabrera Blázquez, Chefredakteur (Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)  
Michael Botein, The Media Center at the New York Law School (USA) • Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) • Andrei Richter, Journalistische Fakultät, Staatsuniversität Moskau (Russische Föderation) • Peter Matzneller, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) • Tarlach McGonagle, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande)

### Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

### Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10;

E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

### Übersetzungen:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Brigitte Auel • France Courrèges • Paul Green • Elena Mihaylova • Martine Müller-Lombard • Katherine Parsons • Marco Polo Sarà • Stefan Pooth • Nathalie Sturlèse

### Korrektur:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Francisco Javier Cabrera Blázquez, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Annabel Brody, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) • Johanna Fell, Europareferentin BLM, München (Deutschland) • Amélie Lépinard, Master - International and European Affairs, Université de Pau (Frankreich) • Julie Mamou • Oliver O'Callaghan, City University London, UK • Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, National University of Ireland, Galway (Irland) • Martin Rupp, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland)

### Vertrieb:

Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle  
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06;  
E-mail: markus.booms@coe.int

### Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Entwicklung und Integration: www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und www.logidee.com

### ISSN 2078-6166

© 2014 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

## INTERNATIONAL

### EUROPARAT

#### Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Delfi AS gegen Estland

In IRIS 2014-1/2 wurde berichtet, dass die Erste Sektion des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Rechtssache Delfi AS gegen Estland (EGMR 10. Oktober 2013) zur Haftung eines Internet-Nachrichtenportals für beleidigende Kommentare von Lesern unter einem Online-Nachrichtenartikel keinen Verstoß erkannte. Das Urteil der Kammer wurde jedoch nicht rechtskräftig. Der Ausschuss von fünf Richtern entschied am 17. Februar 2014, in Anwendung von Art. 43 der Konvention, die Sache an die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu verweisen.

In seinem Urteil vom 10. Oktober 2013 befand der Gerichtshof, dass Delfi, eines der größten estnischen Nachrichtenportale im Internet, nicht von der Haftung für grob beleidigende Bemerkungen in Online-Kommentaren seiner Leser befreit sei. Das Nachrichtenportal hafte für die Verletzung der Persönlichkeitsrechte des Klägers, obwohl es die grob beleidigenden Kommentare, die auf seiner Website gepostet worden waren, umgehend entfernt habe, nachdem es über ihren beleidigenden Charakter informiert worden sei. Die inländischen Gerichte verwarfen insbesondere das Argument des Portals, nach der EU-Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Handel sei seine Rolle als Diensteanbieter oder Webhost in der Internet-Gesellschaft rein technisch, passiv und neutral. Das Portal habe durchaus Kontrolle über die Veröffentlichung von Kommentaren ausgeübt. Die Erste Sektion des Europäischen Gerichtshofs war einstimmig der Auffassung, die Feststellung der Haftung durch die estnischen Gerichte habe insbesondere deshalb eine gerechtfertigte und angemessene Einschränkung der freien Meinungsäußerung des Portals dargestellt, weil die Kommentare äußerst beleidigend gewesen seien. Das Portal habe deren Veröffentlichung nicht verhindert und es den Verfassern ermöglicht, anonym zu bleiben. Überdies sei die von den estnischen Gerichten festgesetzte Schadensersatzsumme (EUR 320) nicht unverhältnismäßig.

Der Ausschuss der fünf Richter entschied jedoch auf Antrag von Delfi AS, dass die Rechtssache eine schwerwiegende Frage der Auslegung oder Anwendung der Konvention oder eine schwerwiegende Frage von allgemeiner Bedeutung aufwirft, über die nun die Große Kammer endgültig entscheiden muss. In seinem Verweisantrag erklärte Delfi, das EU-Recht sowie andere internationale Berichte und politische Doku-

mente des Europarats spiegelten das Prinzip wider, dass zur Sicherung der Meinungs- und Informationsfreiheit im Internet keine Verpflichtung für Internet-Dienste-Anbieter bestehen dürfe, nutzergenerierte Inhalte aktiv zu überwachen. Delfi wurde bei seinem Verweisantrag an die Große Kammer von einer Koalition aus Medienorganisationen, NGOs und Organisationen der Zivilgesellschaft unterstützt, die für das Recht auf freie Meinungsäußerung im Internet eintreten. Die Anhörung vor den 17 Richtern der Großen Kammer wird am 9. Juli 2014 stattfinden.

• *Decision by the Panel to refer the case of Delfi AS v. Estonia, Appl. No. 64569/09/07 of 10 October 2013, to the Grand Chamber (Hearing on 9 July 2014), 17 February 2014 (Entscheidung des Ausschusses, die Sache Delfi AS gegen Estland, Beschwerde Nr. 64569/09/07 vom 10. Oktober 2013, an die Große Kammer zu verweisen (Anhörung am 9. Juli 2014), 17. Februar 2014)*

EN

**Dirk Voorhoof**

*Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde*

#### Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Pentikäinen gegen Finnland

In einem Urteil vom 4. Februar 2014 entschied der Europäische Gerichtshof, die Verurteilung eines finnischen Pressefotografen habe nicht gegen sein Recht auf freie Meinungsäußerung verstoßen. Er war wegen Nichtbefolgung polizeilicher Anordnungen während der Berichterstattung über eine Demonstration verhaftet worden. Der Beschwerdeführer Pentikäinen ist Fotograf und Journalist bei dem Wochenmagazin Suomen Kuvalehti. Er war von seinem Arbeitgeber beauftragt, bei einer großen Demonstration in Helsinki zu fotografieren. An einem bestimmten Punkt beschloss die Polizei, die Demonstration aufzulösen, weil sie in Gewalt umschlug. Über Lautsprecher wurde bekannt gegeben, dass die Demonstration beendet sei und die Menge den Ort verlassen solle. Nach einer weiteren Eskalation der Gewalt betrachtete die Polizei die Veranstaltung als Krawall und entschied, das Demonstrationsgebiet abzusperren. Beim Verlassen wurden die Demonstranten aufgefordert, ihre Pässe zu zeigen, und ihre persönlichen Sachen wurden durchsucht. Ein harter Kern von etwa zwanzig Menschen blieb jedoch im Demonstrationsgebiet, darunter auch Pentikäinen, der annahm, die Anordnung, das Gebiet zu verlassen, gelte nur für die Demonstranten und nicht für ihn als Journalisten. Er versuchte auch, der Polizei zu erklären, dass er ein Medienvertreter sei, und zeigte seinen Presseausweis. Kurze Zeit später nahm die Polizei die Demonstranten und auch Pentikäinen fest. Er wurde für mehr als 17 Stunden in Gewahrsam gehalten, und der Staatsanwalt erhob kurz darauf Anklage gegen ihn. Die finnischen Gerichte befanden den Journalisten der Nichtbefolgung polizeilicher Anordnungen für schuldig, sprachen jedoch kei-

ne Strafe aus, da sie sein Vergehen als entschuldbar betrachteten.

Pentikäinen beschwerte sich in Straßburg, durch seine Festnahme und Verurteilung seien seine Rechte gemäß Art. 10 (freie Meinungsäußerung) verletzt worden, da er dadurch an seiner Arbeit als Journalist gehindert worden sei. Der Europäische Gerichtshof erkannte an, dass Pentikäinen als Zeitungsphotograf und Journalist mit einem Eingriff in sein Recht auf freie Meinungsäußerung konfrontiert gewesen sei. Der Eingriff sei jedoch gesetzlich vorgeschrieben gewesen und habe verschiedene rechtmäßige Ziele verfolgt. Der Schutz der öffentlichen Sicherheit, die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Verhütung von Straftaten müssten in einer demokratischen Gesellschaft als notwendig angesehen werden. Es liege daher keine Verletzung seines Rechts gemäß Art. 10 der Konvention vor. Der Europäische Gerichtshof verwies insbesondere darauf, dass Pentikäinen nicht daran gehindert wurde, Fotos von der Demonstration zu machen, und keine Ausrüstung oder Fotos beschlagnahmt wurden. Es bestehe kein Zweifel, dass die Demonstration von rechtmäßigem öffentlichem Interesse und die Berichterstattung darüber in den Medien gerechtfertigt war; davon sei Pentikäinen nicht abgehalten worden. Seine Festnahme sei Folge seiner Entscheidung gewesen, die polizeilichen Anordnungen zum Verlassen des Bereichs nicht zu befolgen, obwohl es einen separaten sicheren Bereich gegeben habe, der für die Presse reserviert war. Zweifel bestanden auch daran, ob Pentikäinen der Polizei bei seiner Festnahme ausreichend deutlich gemacht habe, dass er Journalist sei. Obwohl Pentikäinen der Nichtbefolgung polizeilicher Anordnungen für schuldig befunden worden sei, sei keine Strafe verhängt und die Verurteilung nicht in sein Strafregister eingetragen worden. Der Gerichtshof fand zudem, der Beschwerdeführer habe als Journalist kein größeres Recht als andere Menschen gehabt, an dem Ort zu bleiben. Die Verurteilung habe nicht seiner journalistischen Tätigkeit an sich gegolten, sondern seiner Weigerung, einer polizeilichen Anordnung am Ende der Demonstration zu folgen. Der Europäische Gerichtshof entschied mit fünf zu zwei Stimmen, die finnischen Gerichte hätten angemessen zwischen den widerstreitenden Interessen abgewogen, und kam zu dem Schluss, dass kein Verstoß gegen Art. 10 vorlag.

Nach der abweichenden Meinung zweier Richter wurde nicht ausreichend dargelegt, warum es in einer demokratischen Gesellschaft notwendig gewesen sei, einen Berufsjournalisten, der bei der Berichterstattung über eine Demonstration innerhalb der anerkannten professionellen Grenzen tätig war, mit einem beliebigen Demonstrationsteilnehmer gleichzusetzen und ihm drastische strafrechtliche Beschränkungen aufzuerlegen. Die abweichenden Richter übten scharfe Kritik an der Einschränkung der freien Meinungsäußerung eines Journalisten durch Festnahme, Gewahrsam, Verfolgung und Verurteilung für eine Straftat, nur weil dieser den Mut besessen habe, seiner Pflicht im Interesse der Öffentlichkeit nachzukommen. Nach

Auffassung der überstimmten Richter zeigt sich darin eine einseitige Haltung der finnischen Behörden, die hinsichtlich der Pressefreiheit durchaus eine „abschreckende Wirkung“ haben könne.

• *Judgment by the European Court of Human Rights (Fourth Section), case of Pentikäinen v. Finland, Appl. no. 11882/10 of 4 February 2014* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Vierte Sektion), Rechtssache Pentikäinen gegen Finnland, Beschwerde Nr. 11882/10 vom 4. Februar 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16947>

EN

**Dirk Voorhoof**

*Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde*

## EUROPÄISCHE UNION

### Gerichtshof der Europäischen Union: Rechtssache Nils Svensson und andere gegen Retriever Sverige AB

Am 13. Februar 2014 hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) auf Ersuchen des *Svea hovrätt* (Rechtsmittelgericht Svea) in Schweden eine Vorabentscheidung erlassen.

Das nationale Verfahren betrifft eine Rechtssache zwischen drei Journalisten (den „Klägern“) und Retriever Sverige AB (Retriever Sverige), einem schwedischen Unternehmen, das eine Website betreibt, die seinen Kunden eine Liste anklickbarer Internetlinks zu Artikeln zur Verfügung stellt, die auf anderen Websites veröffentlicht sind.

Die Kläger hatten Artikel geschrieben, die sowohl in einer schwedischen Zeitung als auch auf der Website der Zeitung (auf der die Artikel frei zugänglich waren) veröffentlicht wurden. Die Website von Retriever Sverige enthielt anklickbare Internetlinks (Hyperlinks), die die Nutzer auf Artikel verwiesen, an denen den Klägern das Urheberrecht zustand. Die Kläger verklagten Retriever Sverige nach dem schwedischen Gesetz über das Urheberrecht an literarischen und künstlerischen Werken (1960:729) auf Zahlung einer Entschädigung, da das Unternehmen ihre Artikel ohne Erlaubnis genutzt habe, indem es sie seinen Kunden über Hyperlinks zugänglich gemacht habe.

Mit Urteil vom 11. Juni 2010 hatte das Gericht in erster Instanz ihre Klage abgewiesen, da die Verlinkung (der Verweis) keine urheberrechtlich relevante Nutzung der fraglichen Artikel darstelle. Die Kläger legten daraufhin Rechtsmittel beim Rechtsmittelgericht Svea ein, das sich wiederum entschloss, dem EuGH vier Fragen vorzulegen.

Die ersten drei Fragen wurden gemeinsam beantwortet. Hier ging es im Wesentlichen darum, ob Art. 3

Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 (InfoSoc-Richtlinie) dahin auszulegen sei, dass die Bereitstellung anklickbarer Links zu geschützten Werken auf einer Website, die auf der anderen (ursprünglichen) frei verfügbar sind, eine öffentliche Wiedergabe darstelle.

Der EuGH entschied, dass die Bereitstellung anklickbarer Links zu geschützten Werken als „Zugänglichmachung“ und deshalb als „Handlung der Wiedergabe“ im Sinne von Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie einzustufen sei. Außerdem richte sich die „Handlung der Wiedergabe“, wie sie die Betreiber einer Website durch anklickbare Links herstellen, an alle potenziellen Nutzer der von ihnen betriebenen Website und damit an eine unbestimmte und ziemlich große Zahl von Empfängern. Deshalb sei davon auszugehen, dass die Wiedergabe für eine Öffentlichkeit erfolge.

Der entscheidende Faktor bei der Feststellung, ob es sich um eine Zugänglichmachung für ein „neues“ Publikum handele, die der Genehmigung der Urheberrechtsinhaber für eine öffentliche Zugänglichmachung bedürfe, ist nach Auffassung des EuGH die Frage, ob durch das Anbieten der Artikel für die Kunden über Hyperlinks eine Öffentlichkeit hergestellt wird.

Der EuGH erklärte: „Da die betreffenden Werke auf der Seite, auf der sie ursprünglich wiedergegeben wurden, sämtlichen Nutzern einer anderen Seite, für die eine Wiedergabe dieser Werke über einen anklickbaren Link erfolgte, ohne Zutun des Betreibers dieser anderen Seite unmittelbar zugänglich waren, sind die Nutzer dieser von ihm betriebenen Seite demnach als potenzielle Adressaten der ursprünglichen Wiedergabe und daher als Mitglieder der Öffentlichkeit anzusehen, die die Inhaber des Urheberrechts hatten erfassen wollen, als sie die ursprüngliche Wiedergabe erlaubten.“ Unter diesen Umständen gebe es kein „neues“ Publikum, und daher sei für eine solche öffentliche Wiedergabe keine Erlaubnis der Urheberrechtsinhaber erforderlich.

Der EuGH fügte hinzu, dass diese Feststellung auch dann nicht in Frage gestellt werden könne, wenn das Werk in einer Art und Weise erscheint, die den Eindruck vermittelt, dass es auf der Seite erscheint, auf der sich dieser Link befindet, obwohl es in Wirklichkeit einer anderen Seite entstammt. Der EuGH macht keinen Unterschied hinsichtlich der Art und Weise der genutzten Verlinkung.

Zur letzten Frage erklärte der EuGH, dass das mit der InfoSoc-Richtlinie verfolgte Ziel zwangsläufig beeinträchtigt wäre, wenn die öffentliche Wiedergabe so zu verstehen wäre, dass sie Handlungen umfasst, die über Art. 3 Abs. 1 dieser Richtlinie hinausgehen. Ein Mitgliedstaat müsse davon absehen, von der ihm durch Art. 20 der Berner Übereinkunft eingeräumten Befugnis Gebrauch zu machen. Daher verbiete es die InfoSoc-Richtlinie einem Mitgliedstaat, einen weitergehenden Schutz der Inhaber eines Urheberrechts vorzusehen, indem er zulässt, dass die öffentliche Wiedergabe Handlungen umfasst, die über diese Bestimmung hinausgehen.

Es ist nun am Rechtsmittelgericht Svea, die vom EuGH festgelegten Kriterien auf die nationale Rechtssache anzuwenden.

• Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer), Nils Svensson und andere gegen Retriever Sverige AB, Rechtssache C-466/12, 13. Februar 2014  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16968>

DE	EN	FR								
CS	DA	EL	ES	ET	FI	HR	HU	IT	LT	LV
MT	NL	PL	PT	SK	SL	SV				

**Erik Ullberg and Michael Plogell**  
*Wistrand Advokatbyrå*

**Rat der EU: Verabschiedung der Richtlinie über die kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Online-Musik**

Am 20. Februar 2014 hat der Rat der EU die Richtlinie über die kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Online-Musik verabschiedet.

Nach dem bestehenden System im Online-Musiksektor benötigen Anbieter von Online-Diensten, die Lizenzen für länderübergreifende Musikdienste anstreben, Lizenzen von separaten Verwertungsgesellschaften in jedem EU-Mitgliedstaat. Das Fehlen eines digitalen Binnenmarktes ist problematisch, da es den „größtmöglichen Zugang“ der Verbraucher zu digitalen Musikrepertoires verhindert.

Angesichts der Entwicklung der Digitalen Agenda für Europa erkennt die Binnenmarktakte die Notwendigkeit einer Entwicklung zu länderübergreifenden Modellen für die Lizenzvergabe im Internet-Zeitalter an. Die neue Richtlinie soll die nationalen Regelungen für den Zugang zum Online-Musiksektor koordinieren, indem sie die Funktionsweise der Verwertungsgesellschaften verbessert und die Transparenz erhöht. Ebenso wird die Akkumulation von Online-Musiklizenzen den Anbietern von Online-Diensten die Möglichkeit eröffnen, von Verwertungsgesellschaften Mehrgebietslizenzen zu erwerben. Dies wird für die Verbraucher zu einer größeren Auswahl und Vielfalt bei Musik-Downloads und beim Angebot an „gestreamter“ Musik führen. Zudem ermutigt es Verwertungsgesellschaften, individuelle Lizenzen für innovative Online-Dienste anzubieten. Die Entwicklung länderübergreifender Lösungen für den Zugang zu Online-Musik wird auch dem Kampf gegen Urheberrechtsverletzungen im Internet zugute kommen.

Richtlinien der Union, die das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte schützen und den Rechteinhabern einen hohen Schutz bieten, stellen einen Rahmen dar, in dem die Nutzung von Inhalten, die durch diese Rechte geschützt sind, stattfinden kann. Die

Nutzung dieser Inhalte, z.B. von Musik, Büchern, Filmen und entsprechenden Diensten, erfordert die Lizenzierung von Rechten. In den meisten Fällen müssen die Rechteinhaber zwischen der individuellen und der kollektiven Wahrnehmung ihrer Rechte wählen, sofern die Mitgliedstaaten nicht in Übereinstimmung mit dem Unionsrecht etwas anderes vorsehen. Die Wahrnehmung von Urheberrechten umfasst die Vergabe von Lizenzen an Nutzer, die Überprüfung von Lizenznehmern, die Überwachung der Rechthenutzung sowie die Einziehung und Verteilung der Einnahmen. Sie ermöglicht Vergütungen für Rechtsinhaber für Nutzungen, die sie selbst nicht kontrollieren oder durchsetzen könnten. Das umfasst auch die Lizenzvergabe in länderübergreifenden Märkten, die immer wichtiger wird.

Die neuen Bestimmungen müssen innerhalb von 24 Monaten nach ihrem Inkrafttreten in innerstaatliches Recht umgesetzt werden.

- Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates in Bezug auf die Durchführungsbefugnisse und die delegierten Befugnisse, die der Kommission zu übertragen sind

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16964>

										DE	EN	FR
CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV	MT		
NL	PL	PT	SK	SL	SV	HR						

**Valeria Boshnakova**

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Art. 42 des Gesetzes 97/2013 über audiovisuelle Medien und in Punkt 8.4 des Rundfunkkodex verankerten Grundsätze verletzt. Nach den Bestimmungen des Gesetzes dürfen „audiovisuelle kommerzielle Mitteilungen Minderjährige nicht direkt und unter Ausnutzung ihrer Unerfahrenheit oder Gutgläubigkeit zum Kauf oder zur Anmietung eines Produktes oder einer Dienstleistung auffordern; sie dürfen sie nicht direkt ermuntern, ihre Eltern oder andere Personen zum Kauf der beworbenen Güter oder Dienstleistungen zu überreden; ebenso wenig dürfen sie das spezielle Vertrauen Minderjähriger in ihre Eltern, Lehrer oder andere Personen ausnutzen und Minderjährige gefährlichen Situationen aussetzen“.

Punkt 8.4 des Rundfunkkodex besagt, dass „Werbung Minderjährige nicht zum Kauf von Produkten oder Dienstleistungen drängen sollte, indem sie sie auffordert, Eltern oder andere Verwandte direkt zu bitten, diese Produkte oder Dienste zu erwerben, oder indem sie die Position der Kinder gegenüber Eltern, Lehrern oder anderen ihnen nahe stehenden Personen ausnutzt“.

Vor diesem Hintergrund forderte die AMA die Veranstalter auf, von der weiteren Ausstrahlung des Spots abzusehen. Andernfalls, so drohte die Behörde, sehe sie sich zur Einleitung der gesetzlich vorgesehenen Strafmaßnahmen gezwungen.

- *Njoftim për media*, 27/02/2014 (Pressemitteilung der Audiovisuellen Medienbehörde, 27. Februar 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16932>

SR

**Ilda Londo**

Albanisches Medieninstitut

## LÄNDER

### AL-Albanien

**Medienregulierungsbehörde fordert Ausstrahlungsstopp für Fernsehspot**

In einer Stellungnahme vom 27. Februar 2014 hat die *Autoriteti i Mediave Audiovizive* (Audiovisuelle Medienbehörde - AMA) die Rundfunkveranstalter in einer Stellungnahme aufgefordert, die Ausstrahlung eines Spots unverzüglich einzustellen. Der Mobilfunkanbieter Vodafone hatte darin für ein Angebot geworben, das einen 3G-Internet-Anschluss und Mobilfunknetzzugang beinhaltet.

Nach Auffassung der Medienbehörde beeinflusst der Werbespot Kinder und Minderjährige, da er diese als Zielgruppe anspricht und zum Kauf des von Vodafone in Albanien angebotenen Mobiltelefons samt 3G-Anschluss veranlasst. Die Behörde vertritt den Standpunkt, dass Werbung mit derartigen Inhalten die in

### CH-Schweiz

**Bundesgericht entscheidet für Durchbrechung des Quellenschutzes nach Bericht über Drogenhändler**

Das Bundesgericht hat eine Journalistin der Basler Zeitung dazu verpflichtet, der Staatsanwaltschaft den Namen eines von ihr porträtierten Cannabishändlers bekannt zu geben. Sie hatte im Oktober 2012 in der Basler Zeitung (gedruckt und online) einen längeren Artikel mit dem Titel „Zu Besuch bei einem Dealer“ publiziert. Auf der gleichen Zeitungsseite befasste sich ein weiterer Text unter der Überschrift „Schmuggelware aus Holland“ allgemein mit dem Cannabiskonsum in der Schweiz und dem politischen Streit um eine staatlich kontrollierte Cannabisabgabe, welche die Basler Regierung kürzlich abgelehnt hatte.

Der Haupttext schildert einen Besuch in der Wohnung eines schlanken blonden Mannes, dem die Journalistin

das Pseudonym „Roland“ gibt. Er befinde sich am Ende einer langen Kette von Händlern und finanziere mit dem Drogenverkauf seinen eigenen hohen Konsum. Roland befürworte eine Legalisierung von Cannabis, weil er so noch bessere Qualität einkaufen könnte. Er verkaufe seit zehn Jahren Gras, Haschisch und Blütenstaub an ihm bekannte Endverbraucher. Pro verkauften Gramm verdiene er etwa CHF 2, was einen Jahresgewinn von rund CHF 12'000 erbeuge.

Der Handel mit weichen Drogen wie Haschisch wird nach schweizerischem Recht schwerer bestraft, wenn durch gewerbsmässigen Handel ein erheblicher Gewinn - nach der Gerichtspraxis über CHF 10'000 - erzielt wird (Art. 19 Ziffer 2 des Betäubungsmittelgesetzes). Das schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) erlaubt beruflichen Medienschaffenden zwar, den Inhalt und die Quellen ihrer Informationen zu schützen. Art. 28a Abs. 2 Bst. b StGB enthält aber eine Liste von etwa zwei Dutzend Straftatbeständen, zu deren Aufklärung der Quellenschutz durchbrochen wird. Dazu gehören neben Tötungsdelikten und anderen schweren Straftaten auch Verstöße gegen Artikel 19 Ziffer 2 des Betäubungsmittelgesetzes.

Gemäss Bundesgericht hat der schweizerische Gesetzgeber entschieden, dass bei derartigen Delikten das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung grundsätzlich schwerer wiegt als das Interesse am Schutz des Redaktionsgeheimnisses. Die Pflicht zur Preisgabe von „Rolands“ Identität sei auch angesichts der konkreten Umstände verhältnismässig. Zwar wiege die ihm vorgeworfene Straftat angesichts der anderen in Art. 28a Abs. 2 Bst. b StGB aufgelisteten Delikte „vergleichsweise wenig schwer“. Sie sei aber auch nicht unbedeutend, da mehrere Personen bei „Roland“ Drogen kauften und er Teil einer groß angelegten Verkaufsorganisation sei.

Bei dieser Ausgangslage brauche es ein namhaftes öffentliches Interesse am Zeitungsbericht, damit der Quellenschutz ausnahmsweise Vorrang hätte. Das wäre laut Bundesgericht beispielsweise der Fall, wenn schwere Missstände in Politik, Wirtschaft oder öffentlicher Verwaltung aufgedeckt würden. Davon könne keine Rede sein. Die im Zeitungsbericht enthaltene Darstellung der Basler Cannabisszene trage kaum zur Erhellung eines Missstandes bei. Vielmehr werde einem Dauerdelinquenten eine kostenlose Werbeplattform geboten, um seine Drogengeschäfte verharmlosend als quasi „normales“ Gewerbe darzustellen. Der Bericht könne sogar als Einladung an die Leserschaft verstanden werden, wie „Roland“ auf einfache Weise ein Zusatzeinkommen zu erzielen.

Das Bundesgericht bestätigte damit die Verfügung der Basler Staatsanwaltschaft, wonach der Journalist kein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht und sie zur Aussage verpflichtet ist. Vertreter der „Basler Zeitung“ haben gegenüber den Medien erklärt, das Bundesgerichtsurteil werde mit Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) angefochten.

• Urteil des Bundesgerichts vom 31. Januar 2014 (1B\_293/2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16959>

DE

• Zeitungsartikel „Zu Besuch bei einem Dealer“ vom 9. Oktober 2012

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16960>

DE

**Franz Zeller**

*Bundesamt für Kommunikation / Universitäten Bern,  
Basel & St. Gallen*

## CY-Zypern

### **Ernennung der Mitglieder der Regulierungsbehörde nach schriftlicher Mitteilung rechtswirksam**

Das Oberste Gericht hat in zweiter Instanz (Berufungsverfahren) entschieden, dass die Ernennung eines Mitglieds der Rundfunkbehörde in Kraft tritt, wenn der Ernannte das Mitteilungsschreiben der Behörde erhalten hat. Das Fehlen des betreffenden Mitglieds während der Beratung, in deren Folge der Sender ANT1 wegen Gesetzesverstößen sanktioniert wurde, habe dazu geführt, dass die Behörde in gesetzeswidriger Zusammensetzung getagt habe. Aus diesem Grund hob das Gericht die Entscheidung der Behörde gegen ANT1 auf.

Die Hintergründe sind folgende: Ein Mitglied der Rundfunkbehörde war im Juli 2005 zurückgetreten, jedoch am 22. Dezember 2005 vom Ministerrat erneut in die Behörde berufen worden. Die Entscheidung wurde dem Betreffenden am 13. Januar 2006 mitgeteilt und am 22. März 2006 im Amtsblatt veröffentlicht. Am 1. Februar 2006, dem Tag der Entscheidung gegen ANT1, nahm das betreffende Mitglied zunächst an der Beratung teil, verließ sie jedoch später. Die von ANT1 wegen gesetzeswidriger Zusammensetzung der Behörde eingelegte Berufung wurde vom Obersten Gericht in erster Instanz mit der Begründung abgewiesen, dass nach dem Rücktritt des Mitglieds dessen Abwesenheit die Entscheidung nicht beeinträchtigt. In zweiter Instanz stellte das Gericht jedoch fest, dass die Fakten bezüglich der Wiederernennung und der nachfolgenden Ereignisse der Gerichtsbarkeit der ersten Instanz damals nicht bekannt gewesen seien.

Die Behörde argumentierte, der Rückzug des Mitglieds von der Beratung, auf der entschieden wurde, den Veranstalter mit einem Bußgeld zu belegen, sei gerechtfertigt gewesen, weil die Ernennung dieses Mitglieds erst zu einem nachfolgenden Zeitpunkt veröffentlicht worden sei. Die Ernennung trete, so die Behörde, erst nach ihrer amtlichen Veröffentlichung in Kraft. Der Berufungskläger machte dagegen geltend, die Ernennung beginne zum Zeitpunkt der Mitteilung an das Mitglied, und die Veröffentlichung sei kein notwendiges Element des Vollzugs. Daher hätte, so der

Berufungskläger, das Mitglied an der Beratung teilnehmen und ordnungsgemäß über die vorangegangenen Beratungen im Rahmen des Verfahrens informiert werden müssen.

Bei der Prüfung des Falls stellte das Gericht fest, dass selbst bei Bestehen einer gesetzlichen Pflicht zur Veröffentlichung diese kein Bestandteil des Ernennungsverfahrens sei. Die Ernennung von Angehörigen staatlicher oder halbstaatlicher Stellen sei eine individuelle Handlung, deren Veröffentlichung lediglich der Mitteilung eines bereits erklärten Willens des Gremiums diene.

Aus diesen Erwägungen heraus entschied das Gericht, dass die betreffende Person bereits vor dem Zeitpunkt der umstrittenen Entscheidung vom 1. Februar 2006 der Rundfunkbehörde angehört habe und dass die durch ihre Abwesenheit bedingte Zusammensetzung der Behörde rechtswidrig gewesen sei. Daher hob das Gericht die Entscheidung der Behörde auf.

• ΑΝΩΤΑΤΟ ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ 332345340341337345, ΔΕΥΤΕΡΟΒΑΘΜΙΑ ΔΙΚΑΙΟΔΟΣΙΑ (321375361370365311301367304371372 '367 Εφεση 321301. 220/2009) 9 Δεκεμβρίου 2013 (Entscheidung des Obersten Gerichts (Rechtssache 220/2009) vom 9. Dezember 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16933>

EL

**Christophoros Christophorou**  
*Politik-Analyst, Medien- und Wahlexperte*

## DE-Deutschland

### BGH beschränkt Verwirkung von urheberrechtlichen Abwehransprüchen

Mit Urteil vom 6. Februar 2014 hat der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) entschieden, dass urheberrechtliche Abwehransprüche auch bei jahrelanger Untätigkeit der Rechteinhaber nicht grundsätzlich der Verwirkung unterliegen (Az. I ZR 86/12).

Die Kläger hatten gegen eine Rundfunkanstalt auf Unterlassung und Wertersatz geklagt. Gegenstand der Klage war die Verwendung von Filmaufnahmen des Kameramanns Herbert Ernst von dem Fluchtversuch des Peter Fechter aus der DDR, die die Beklagte unter anderem am 13. August 2010 in der Berliner Abendschau gesendet hatte. Die Kläger trugen vor, Herbert Ernst habe ihnen die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an dieser Filmaufnahme eingeräumt. Nachdem das Landgericht die Klage abgewiesen hatte, blieb auch die Berufung der Kläger ohne Erfolg. Das Berufungsgericht ging davon aus, dass jedwede Ansprüche der Kläger verwirkt seien, da die streitgegenständlichen Filmaufnahmen bereits wiederholt gesendet worden waren, ohne dass die Rechteinhaber ihre urheberrechtlichen Ansprüche geltend gemacht hätten.

Auf die Revision der Kläger hat der BGH das Berufungsurteil teilweise aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Eine Verwirkung des Unterlassungsanspruchs gegen die Ausstrahlung am 13. August 2010 komme nicht in Betracht. Der Unterlassungsanspruch betreffe künftige Rechtsverletzungen. Der Verwirkung könnten jedoch nur Ansprüche wegen begangener Rechtsverletzungen unterliegen. Hinsichtlich des Wertersatzes für die unberechtigten Nutzungen der Filmaufnahmen sei eine Berufung auf Verwirkung möglich. Insoweit habe die Beklagte mit Blick auf die jahrzehntelange unbeanstandete Nutzung der Aufnahmen darauf vertrauen können, nicht auf Wertersatz in Anspruch genommen zu werden. Jedoch dürfe das Rechtsinstitut der Verwirkung nicht zu einer Verkürzung der dreijährigen Verjährungsfrist führen. Damit seien lediglich diejenigen Ansprüche verwirkt, deren Verjährung durch die Klageerhebung im Jahr 2011 nicht mehr gehemmt werden konnten. Die Ansprüche der Kläger auf Unterlassung und Wertersatz wegen Nutzungen seit dem 1. Januar 2008 seien daher weiterhin durchsetzbar.

Dass es sich bei den gesendeten Filmaufnahmen lediglich um dokumentierende Aufnahmen und nicht um persönliche geistige Schöpfungen handelt, mindert die klägerischen Ansprüche nach Ansicht des BGH nicht. Zwar seien diese nicht als Filmwerk und auch die Filmeinzelbilder nicht als Lichtbildwerke geschützt, an den einzelnen Filmbildern bestehe aber ein Leistungsschutzrecht aus § 72 Abs. 1 UrhG. Dieses umfasse seiner Auslegung nach das Recht zur Verwertung der Einzelbilder in Form des Films.

Das Berufungsgericht hat nunmehr zu prüfen, ob den Klägern die behaupteten urheberrechtlichen Nutzungsrechte an den streitgegenständlichen Filmaufnahmen zustehen.

• Pressemitteilung des BGH zur Entscheidung vom 6. Februar 2014 (Az. I ZR 86/12)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16953>

DE

**Melanie Zur**  
*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/ Brüssel*

### LG Hamburg untersagt „RedTube-Abmahnungen“

Das Landgericht (LG) Hamburg hat mit Beschluss vom 19. Dezember 2013 der Firma „The Archive AG“ im Zuge einer einstweiligen Anordnung untersagt, ihre an RedTube-Nutzer gerichteten Abmahnungen in der bisherigen Form fortzuführen (siehe auch IRIS 2014-1/19).

Zum einen beeinflussten sie die Kundenbeziehungen zwischen RedTube und seinen Kunden und griffen so



in das Recht des Streaming-Portals am eingerichteten und ausgeübten Gewerbe ein. Zum anderen seien die bisherigen Abmahnungen schon allein deswegen rechtswidrig, da sie zu unbestimmt formuliert gewesen seien. So wurde in den Schreiben per se die Unterlassung des Anschauens eines Filmes gefordert, dessen Rechteinhaberschaft bei der „The Archive AG“ liegt. Die Abmahnungen verlangten also auch, dass die Angeschriebenen erklärten, den Film auch nicht von einer nicht offensichtlich rechtswidrigen Stelle zu streamen. Da ein solches Verhalten jedoch nach § 44a Nr. 2 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) rechtmäßig sei, könne die ursprünglich abmahnende Beklagte nicht die Unterlassung fordern.

Keine Aussagen fällt das LG Hamburg hingegen darüber, ob die Abmahnungen als rechtsmissbräuchlich einzustufen waren und ob die IP-Adressen rechtmäßig erlangt wurden. Auch zur bislang nicht geklärten Frage der Rechtmäßigkeit bzw. Rechtswidrigkeit des Streamens urheberrechtswidrig bereitgestellter Inhalte im Lichte von § 44a Nr. 2 UrhG äußerte sich das Gericht ausdrücklich nicht.

Das Urteil untersagt der „The Archive AG“ lediglich das weitere Versenden der besagten Abmahnungen in ihrer bisherigen Form. Neuerliche Abmahnungen schließt es nicht per se aus, solange sie nicht mehr die Unterlassung der Nutzung jedes Streams verlangen, sondern sich auf offensichtlich rechtswidrige beschränken.

• Beschluss des Landgerichts Hamburg, Az.: 310 O 460/13  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16955>

DE

**Tobias Raab**

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/ Brüssel*

## **LG München erklärt Verwendung von GEMA-Sperrtafeln durch YouTube als rechtswidrig**

Nach Medienberichten hat das Landgericht (LG) München dem Google-Tochterunternehmen YouTube mit Urteil vom 25. Februar 2014 untersagt, weiterhin seine Sperrtafeln zu verwenden. Damit hatte es einer entsprechenden Unterlassungsklage der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) erstinstanzlich stattgegeben.

Einer der bislang beim Abruf bestimmter Videos angezeigten Hinweise lautet: „Dieses Video ist in Deutschland leider nicht verfügbar, da es möglicherweise Musik enthält, für die die erforderlichen Musikrechte von der GEMA nicht eingeräumt wurden. Das tut uns leid.“ Das LG München sah hierin eine nicht der Realität entsprechende Darstellung der Rechtsstreitigkeiten zwischen der Beklagten und der GEMA. Die Formulierung gehe zu Lasten der GEMA und würdige diese herab.

Die Formulierung lege nahe, dass die GEMA die Sperrung veranlasst habe. Dies sei jedoch nur bei sehr wenigen Videos tatsächlich der Fall. Mit der jetzigen Formulierung des Textes der Sperrtafeln führe die Beklagte ihre Nutzer bewusst in die Irre und sorge bei ihnen für Unmut gegenüber der GEMA. Auch täusche der Text darüber hinweg, dass sich GEMA und YouTube in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis befinden. Nach Schilderungen der Beklagten zielten diese Hinweise allerdings nicht auf Stimmungsmache ab, sondern sollten der besseren Erläuterung und Information der Nutzer dienen. Als nicht zu beanstanden empfahl das Gericht beispielsweise die Formulierung „Dieses Video ist in Deutschland leider nicht verfügbar, da möglicherweise urheberrechtliche Ansprüche bestehen.“ Bei Zuwiderhandlung droht ein Ordnungsgeld von jeweils EUR 250.000.

**Tobias Raab**

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/ Brüssel*

## **LG Saarbrücken statuiert Prüf- und Sperrpflicht von Domainregistrar bei Urheberrechtsverletzungen**

Ein Domainregistrar ist nach einem offenkundigen Hinweis auf eine Urheberrechtsverletzung verpflichtet, das Angebot auf der von ihm registrierten Domain zu prüfen und nötigenfalls zu sperren. Das hat das Landgericht Saarbrücken mit Urteil vom 15. Januar 2014 (Az. 7 O 82/13) entschieden.

Geklagt hatte eine deutsche Tonträgerhersteller-Gesellschaft gegen einen international tätigen Domainregistrar. Der Registrar übernimmt gegen Entgelt die Anmeldung und Verwaltung von Top-Level-Domains, unter anderem für die Top-Level-Domain „.com“ - sowohl direkt als auch über weltweit ansässige Reseller.

Im August 2013 stellte die Klägerin fest, dass ein Musikalbum, an dem sie die Rechte innehat, auf einer dieser Domains illegal zum Download bereitgestellt wurde. Sie forderte den Registrar auf, die Urheberrechtsverletzung zu beenden.

Als der Registrar die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ablehnte, erließ das Landgericht im August 2013 eine entsprechende einstweilige Verfügung. Danach steht der Tonträgerherstellerin ein Unterlassungsanspruch zu: Die Klägerin könne dem Registrar verbieten, Dritten zu ermöglichen, ein urheberrechtlich geschütztes Musikalbum mittels einer speziellen Musiksoftware oder eines Filesharing-Programms („BitTorrent-Suchseite“ oder „BitTorrent-Tracker“) unter den betroffenen URLs zu vervielfältigen und/oder zugänglich zu machen. Der Registrar

trage als Störer durch die Registrierung der betreffenden Domain in adäquat kausaler Weise dazu bei, dass der Inhaber und die Besucher dieser Domain sowie die Nutzer des sog. Trackers mithilfe dieser Domain Urheberrechtsverletzungen begehen könnten.

Der Registrar erhob Widerspruch und wendete ein, der Zugriff auf die urheberrechtlich geschützten Inhalte sei nicht von der Registrierung eines bestimmten Domain-Namens abhängig. Vielmehr könne der Nutzer die Website und ihren Inhalt auch dann einsehen, wenn er direkt die IP-Adresse eingabe. Der Registrar könne weder auf den Inhalt der Website noch auf die dort angebotenen Dienste Einfluss nehmen. Überdies sei eine Prüfpflicht nicht zumutbar. Die Registrierungstätigkeit liege darüber hinaus im öffentlichen Interesse.

Das Gericht bestätigte hingegen die einstweilige Verfügung. Weise der Tonträgerhersteller den Registrar mit einer Fristsetzung darauf hin, dass ihm die ausschließlichen Urheberrechte nach §§ 85, 16, 17, 19a des Urheberrechtsgesetzes für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zustünden und dass es sich um eine offensichtliche Rechtsverletzung handele, so treffe den Registrar spätestens zu diesem Zeitpunkt eine eigene Prüf- und Handlungspflicht. In diesem Fall müsse der Registrar im Rahmen des ihm technisch und wirtschaftlich Zumutbaren verhindern, dass das Werk auf der für die Verletzung verantwortlichen Domain noch über andere bei ihm registrierte Domains illegal angeboten werde.

• Urteil des LG Saarbrücken vom 15.1.2014 (Az. 7 O 82/13)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16954>

DE

**Ingo Beckendorf**

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/ Brüssel*

## ES-Spanien

### **Audiencia Provincial Civil de Madrid verneint Störerhaftung von YouTube**

Die zweitinstanzliche Audiencia Provincial Civil in Madrid hat Medienberichten zufolge mit Entscheidung vom 31. Januar 2014 die Haftung von YouTube für von Nutzern eingestellte, urheberrechtsverletzende Inhalte verneint (Az. 11/2014). Zuvor hatte der madrilenische *Juzgado de lo Mercantil* die gegen YouTube gerichtete Klage des TV-Senders Telecinco auf Schadenersatz am 20. September 2010 erstinstanzlich abgewiesen, mit der dieser gegen die Verletzung seiner Urheberrechte durch rechtswidrig auf YouTube eingestelltes Filmmaterial des Senders vorgegangen war

(siehe IRIS 2010-10/27). Die gegen dieses Urteil gerichtete Berufung wies die zuständige *Audiencia Provincial Civil* nun zurück.

Das Gericht der Vorinstanz hatte eine Verantwortlichkeit von YouTube ausgeschlossen, da die Tochtergesellschaft von Google als Host-Provider agiere und keine Kontrolle über die Inhalte habe, die Nutzer über ihre Seiten online stellten. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist für die Anwendbarkeit der E-Commerce-Richtlinie (RL 2000/31/EG) mitentscheidend, ob der Internet-Service-Provider (ISP) lediglich passiv agiert, indem er seinen Service ausschließlich zur Verwendung durch seine Nutzer anbietet. Telecinco vertrat hierzu die Ansicht, dass YouTube als Content-Provider (Inhalteanbieter) auftrete und somit nicht nur passiv in Erscheinung trete. Nach Ansicht der Klägerin sprachen hierfür unter anderem die Tatsache, dass YouTube diverse Urheberrechtslizenzen erworben hatte. Auch habe der Betreiber durch Geschäftsbedingungen, die alle Nutzer akzeptieren müssen, aktiv eingegriffen. Ebenso spreche für eine aktive Teilnahme an den angebotenen Inhalten die Klassifizierung der beliebtesten Beiträge verschiedener Kategorien. Das Gericht schloss sich diesen Argumenten jedoch nicht an und urteilte, dass keine dieser Tatsachen für eine aktive Teilnahme von YouTube spreche. Insbesondere der Erwerb der genannten Lizenzen sage nichts darüber aus, dass der Portalbetreiber sich im erforderlichen Maße aktiv an seinem Service beteilige.

Die Klägerin führte hilfsweise an, dass, auch wenn YouTube als passiver Service-Provider auftrete, die Ausnahmen, die die E-Commerce-Richtlinie in Art. 12 ff. für die Haftung von Service-Providern vorsehe, nicht auf YouTube anwendbar seien, wenn dort konkretes Wissen über das Vorliegen urheberrechtswidriger Handlungen vorliege. Da man YouTube die Rechtsverletzungen mitgeteilt habe, könne sich dieser nicht mehr auf Unwissenheit berufen. Auch dem widersprach das Gericht. Die Existenz einer irgendwie gearteten Mitteilung an den Portalbetreiber könne schon allein deswegen kein konkretes Wissen von Rechtsverletzungen begründen, da diese auch ungenau oder unvollständig sein könnten. YouTube könne nicht permanent alle eingestellten Videos überwachen. Vorliegend beinhalteten die Mitteilungen Telecincos an YouTube keinerlei Hinweise, die aussagekräftig genug gewesen wären, um diejenigen Inhalte, die die Rechte des TV-Senders verletzten, durch YouTube identifizierbar zu machen.

Gegen das Urteil kann die Klägerin als letztes Instrument noch eine Kassationsklage zum Obersten Gericht erheben.

• *Sentencia n°11/2014, Audiencia Provincial Civil de Madrid, 14 de enero de 2014* (Entscheidung Nr. 11/2014, Audiencia Provincial Civil vom Madrid, 14. Januar 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16957>

ES

**Tobias Raab**

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/ Brüssel*

## Reformpläne für das spanische Urheberrecht

Die spanische Regierung (Consejo de Ministros) hat mit Pressemitteilung vom 14.2.2014 einen umfassenden Reformplan für das Recht des geistigen Eigentums angekündigt. Dazu gehört auch die Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger.

Das Reformpaket widmet sich zunächst der effektiveren Ausgestaltung der Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften. Das System müsse auch transparenter gefasst werden, so das Kabinett. Es werden daher Rechenschafts- und Registrierungsspflichten eingeführt. Die Vergütungsmodelle müssen künftig angemessen und diskriminierungsfrei sein. Die Verwertungsgesellschaften werden angehalten, Lizenzierungsmodelle zu schaffen, die dem Nutzer zentrale Lizenzierungsstellen bieten - häufig auch One-Stop-Shops genannt (*ventanilla única*).

Sanktionen bei Verstößen werden in Form empfindlicher Geldbußen eingeführt, im Extremfall kann in der Verwertungsgesellschaft ein Interimsdirektor installiert werden oder auch die Tätigkeitserlaubnis entzogen werden.

Zur Verbesserung der Durchsetzung von Urheberrechten sieht der Reformplan eine Änderung des Zivilprozessrechts vor. Hierzu wird dem Verletzten ein Auskunftsanspruch zugestanden, mit dem er in Erfahrung bringen kann, wer der Anbieter von Inhalten ist, die das Urheberrecht verletzen. Die *Sección Segunda de la Comisión de Propiedad Intelectual* (staatliche Stelle zur Überwachung urheberrechtlicher Vorschriften als Sektion des Ministeriums für Bildung, Kultur und Sport) wird mit besonderen Anordnungsbefugnissen ausgestattet. Durch Anrufung eines Gerichts kann sie auch die Sperrung einer Internetseite erwirken. Sämtliche Maßnahmen sollen sich auf die Inanspruchnahme des Diensteanbieters beschränken und den Endnutzer nicht betreffen.

Auch die Regeln zur Privatkopie und zur Verwendung von Auszügen für Lehr- und Forschungszwecke soll heutigen Technologiestandards angepasst werden.

Die Pläne sehen auch eine Beschränkung des Zitatrechts und Rezensionsrechts von Nachrichten-Aggregatoren und -Suchmaschinen vor, um für die Tätigkeit von Presseverlegern und -journalisten eine angemessene Vergütung zu ermöglichen.

Das Reformpaket dient auch der Umsetzung der Richtlinien 2011/77/EU über die Schutzdauer von Rechten ausübender Künstler und 2012/28/EU über verwaiste Werke. Die Pläne der Regierung wurden dem Parlament als Gesetzgebungsvorschlag unterbreitet.

• *Referencia del Consejo de Ministros, 14 de febrero de 2014* (Pressemittteilung des Consejo de Ministros vom 14. Februar 2014)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16956>

ES

**Martin Rupp**

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/ Brüssel*

## FR-Frankreich

### Oberstes Revisionsgericht weist Berufungsklage von Endemol zurück

Am 26. November 2013 hat das Oberste Revisionsgericht im Rechtsstreit zwischen der Produktionsgesellschaft Endemol, der „Erfinderin“ des audiovisuellen Reality-TV-Formats des Einschließens („Big Brother“), und der Gesellschaft einer ehemaligen Angestellten, ALJ Production, die die Sendung „Dilemme“ lanciert hatte, endgültig entschieden. Endemol hatte den Vorwurf erhoben, in der von Mai bis Juli 2010 auf dem Sender W9 ausgestrahlten Sendung „Dilemme“ würden wesentliche technische und gestalterische Merkmale der eigenen Sendeformate übernommen, was beim Publikum zu Verwirrung führe, und deshalb die Konkurrentin wegen unlauteren und parasitären Wettbewerbs verklagt. Das Berufungsgericht hatte am 12. September 2012 das Urteil der ersten Instanz aufgehoben, in dem die Produktionsgesellschaft ALJ Productions des unlauteren Wettbewerbs für schuldig befunden worden war (siehe IRIS 2012-9/20). Endemol wandte sich daraufhin an das Oberste Revisionsgericht.

Die oberste Gerichtsinstanz erklärte, dass das Berufungsgericht in einer Schadensersatzklage zu befinden hatte, in der es um den Vorwurf des unlauteren Wettbewerbs in Form einer Übernahme wesentlicher Elemente der Programmformate der Gesellschaft Endemol einerseits und des parasitären Verhaltens andererseits gegangen sei. Das Oberste Revisionsgericht urteilte, das Berufungsgericht habe in seiner Bezugnahme auf eine mögliche Gefahr der Verwechslung zwischen den betreffenden Sendungen Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches nicht unberücksichtigt gelassen. Des Weiteren habe das Berufungsgericht bei der Beurteilung der ihm vorgelegten Beweismittel seinen Ermessensspielraum genutzt. Es sei nicht gehalten, den Parteien in ihrer Argumentation im Detail zu folgen. So habe es einerseits geurteilt, weder der ehemaligen Angestellten Endemols und Direktorin der beklagten Produktionsgesellschaft, Alexia Laroche-Joubert, noch ihren ehemaligen Angestellten und Dienstleistern bzw. der Gesellschaft selbst, könne der Vorwurf des unlauteren Vorgehens gemacht werden, da sie lediglich die Fähigkeiten und die persönliche Erfahrung ihrer Gründerin umgesetzt hätten.

Des Weiteren hatte das Berufungsgericht befunden, dass die Ähnlichkeit zwischen den Formaten von Natur aus zum Reality-TV-Showformat des Einschließens gehörten, damit Teil der in diesem Bereich üblichen Praktiken seien und es somit weder zu einer Identifikation mit den von Endemol für sich beanspruchten Formaten komme, noch die Gefahr der Verwirrung des Publikums bestehe, was den Tatbestand der rechtswidrigen Aneignung von Know-how erfüllt hätte. Das Gericht hatte ferner festgestellt, dass verschiedene Elemente einen speziell der Sendung „Dilemme“ zugehörigen Gesamteindruck hervorriefen und dass die Gesellschaft ALJ Productions ihre Kosten und ihre intellektuellen Arbeiten zur Herstellung der Sendung habe begründen können. Die Gesellschaft habe eigens zu diesem Zweck sechs Formate bei der französischen Verwertungsgesellschaft *Société civile des auteurs multimédias* (Gesellschaft bürgerlichen Rechts der Multimedia-Autoren - SCAM) eingereicht. Das Berufungsgericht hatte daraus gefolgert, dass die Gesellschaft somit nicht versucht habe, von der Sogwirkung der Sendung von Endemol und somit auf unlautere Weise von der Bekanntheit bzw. von den von Endemol getätigten Investitionen zu profitieren. Das Urteil des Berufungsgerichts sei rechtlich somit zulässig, so das Oberste Revisionsgericht, das dementsprechend die Klage von Endemol abwies. Die oberste Gerichtsstanz bestätigte damit endgültig, dass die Produktion des Reality-TV-Formats „Dilemme“ nicht den Tatbestand des unlauteren oder parasitären Wettbewerbs gegenüber Endemol erfüllt.

• *Cour de cassation (ch. com.)*, 26 novembre 2013 - *Endemol Production* (Oberstes Revisionsgericht (Kammer für Handelssachen), 26. November 2013 - Endemol Productions)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16961>

FR

**Amélie Blocman**  
*Légipresse*

## Ausstrahlung einer Gerichtssendung im Reality-TV-Format per einstweiliger Verfügung untersagt

Am 27. Februar 2014 hat das Berufungsgericht von Paris die Ausstrahlung des crossmedialen Programms „Intime conviction“ („Mit innerer Überzeugung“) durch den deutsch-französischen Fernsehsender Arte untersagt und damit das Urteil des für den Erlass einer einstweiligen Verfügung zuständigen Richters vom Vortag bestätigt. Das Programm umfasst einen Fernsehfilm, der am 14. Februar 2014 ausgestrahlt wurde, in dem die Geschichte einer fiktiven Person, des Gerichtsmediziners Paul Villers, erzählt wird. Paul Villers wird verdächtigt, seine Ehefrau umgebracht zu haben. Arte erzielte an diesem Abend die zweithöchsten Einschaltquoten des Jahres. Parallel dazu wurden zwischen dem 10. Februar und dem 2. März 2014 auf einer für diesen Zweck eingerichteten Internet-Plattform Videos gezeigt, die jeden Tag

den Ablauf des Strafprozesses gegen den Angeklagten vor dem Geschworenengericht veranschaulichen sollten. In diesen Videos spielten sowohl Schauspieler als auch Juristen sowie neun Geschworene mit, die von der Produktionsgesellschaft ausgewählt worden waren. Jeder Internetnutzer konnte das von den Produzenten erstellte Dossier einsehen und nach jeder Gerichtsverhandlung seine Meinung zur Schuld oder Unschuld des Angeklagten äußern und auf den sozialen Netzwerken kommunizieren. Das „Verdikt“ der Geschworenen sowie das der Internetnutzer sollte am 2. März 2014 ausgestrahlt werden.

Dr. Jean-Louis Muller, der nach zahlreichen Gerichtsverhandlungen, die sich über zwölf Jahre erstreckten, im Oktober 2013 in letzter Instanz vom Vorwurf des Mordes an seiner Frau freigesprochen worden war, erkannte sich in der Person des Paul Villers wieder und klagte daraufhin im Rahmen einer einstweiligen Verfügung gegen die Produktionsgesellschaft der Sendung und den Sender Arte. Muller vertrat die Auffassung, die Sendung verletze sein Privatleben und füge ihm insofern enormen Schaden zu, als sein Freispruch in Frage gestellt werde. Auf der Grundlage von Artikel 9 und 1382 des Zivilgesetzbuches verlangte er die sofortige Einstellung der Ausstrahlung des Programms, sowie Schadensersatz in Höhe von EUR 100.000. Der für den Erlass einer einstweiligen Verfügung zuständige Richter befand, der Tatbestand der Verletzung der Privatsphäre sei ausreichend belegt und ordnete die umgehende Einstellung der Ausstrahlung des Programms, sowie die Zahlung von Schadensersatz in Höhe von EUR 30.000 an. Die Produktionsgesellschaft und der Fernsehsender gingen gegen dieses Urteil in Berufung. Angesichts der Dringlichkeit (die Sendung wurde zu diesem Zeitpunkt bereits ausgestrahlt) sprach das Berufungsgericht sein Urteil bereits am darauffolgenden Tag. Es erklärte, es gelte zwar der Grundsatz, demzufolge das audiovisuelle Schaffen sich von realen Fakten inspirieren lassen oder lebende Personen darstellen könne, es dürfe aber ohne das Einverständnis dieser Personen keinen Eingriff in deren Privatsphäre vornehmen. Im vorliegenden Fall stellte das Gericht „große Ähnlichkeiten“ zwischen dem Film und dem Gerichtsverfahren fest, in dem über den Kläger geurteilt worden war. Die Filmfigur ist wie Jean-Louis Muller Gerichtsmediziner, hat zwei Söhne, die sich, während der tödliche Schuss fällt, am gleichen Ort befinden wie die Muller-Söhne, die Ehefrau im Film ist durch den Huftritt eines Pferdes entstellt worden und dadurch depressiv geworden, Villers soll seinen Teilhaber mit einem Jagdgewehr bedroht haben, die von der verstorbenen Frau hinterlassene Botschaft ist ähnlich.

Einige fiktive Szenen seien zwar hinzugefügt worden, doch sei deren Zahl gering oder zumindest nicht ausreichend, um jegliche Verwirrung zu vermeiden. Das Gericht fügt hinzu, in der Presse sei ausführlich darüber berichtet worden, dass die Geschichte von Paul Villers stark von der Geschichte des Klägers inspiriert sei. Auch wenn ein Teil der Fakten über dessen Privatleben vor dem Geschworenengericht öffentlich ge-

macht worden sei, heiÙe dies nicht, dass diese Informationen in der strittigen Sendung hätten übernommen werden dürfen, insofern diese Sendung ein fiktives Werk und kein Dokumentarfilm oder Informationsbeitrag sei. Zudem könnten sich die Produktionsgesellschaften nicht auf die Notwendigkeit berufen, die Öffentlichkeit informieren zu müssen, da es sich nicht um eine Informationsendung handle und sich der pädagogische Wert des Programms nicht daraus ergebe, dass dieses auf realen und jüngsten Ereignissen basiere. Das Gericht schlussfolgerte, dass die Verletzung des Privatlebens des Klägers ausreichend belegt sei. Darüber hinaus habe das Gericht nicht über die Haftung der beklagten Gesellschaften auf der Grundlage von Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches zu befinden. Dies sei gegebenenfalls Sache des in der Hauptsache zuständigen Gerichts im Rahmen einer Verleumdungsklage. Angesichts der Fülle erwiesener Tatbestände und der Werbung, die im Rahmen der Kampagne für die Sendung gemacht wurde, seien die Maßnahmen des für den Erlass einer einstweiligen Verfügung zuständigen Richters „vor dem Hintergrund des VerstoÙes absolut angemessen“ gewesen. Allein durch diese Maßnahmen habe dem unzulässigen Eingriff in die Privatsphäre des Klägers ein Ende gesetzt werden können. Neben dem Ausstrahlungsverbot wurde dem Kläger Schadensersatz in Höhe von EUR 30.000 zugesprochen. Zahlreiche Kommentatoren bedauerten die „Unverhältnismäßigkeit des Gerichtsurteils, das in krassem Gegensatz zur bisherigen Rechtsprechung steht“. Sie befürchteten eine Einschränkung der künstlerischen Freiheit, die mit diesem Urteil einhergehen könne. Parallel zum Eilverfahren wurde ein Verfahren in der Hauptsache angestrengt, dessen Verhandlung auf den 18. Juni 2014 festgelegt wurde. Damit heißt es: „Fortsetzung folgt“.

• *Cour d'appel de Paris (pôle 1; ch. 2), 27 février 2014, Maha Productions et Arte France c/J.-L. Muller* (Berufungsgericht von Paris (1. Abteilung, 2. Kammer), 27. Februar 2014, Maha Productions und Arte Frankreich gegen J.-L. Muller)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16969>

FR

**Amélie Blocman**  
*Légitimes*

## **Sexistische Äußerungen bei den Olympischen Spielen von Sotschi: Warnung an France Télévisions**

Am 12. März 2014 hat der Conseil supérieur de l'audiovisuel (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) den französischen öffentlich-rechtlichen Fernsehsender France Télévisions „ausdrücklich gewarnt“. Grund hierfür waren Äußerungen, die Sportkommentatoren während einiger Wettkämpfe bei den Olympischen Spielen von Sotschi von sich gegeben hatten. Die Sendergruppe war insbesondere aufgrund von Kommentaren ins Fadenkreuz der öffentlichen Kritik geraten, die ein ehemaliger Sportchampion und ein Jour-

nalist während der Wettkämpfe im Eiskunstlauf geäußert hatten. Kritisiert wurden u. a. Bemerkungen zum Aussehen der Eiskunstläuferinnen, etwa: „Le costume en jette04046 autant que la nana“ (das Kostüm macht etwas her04046 genauso wie das Mädel), „Beaucoup de charme Valentina, un petit peu comme Monica Belluci, avec peut-être un petit peu moins de poitrine, mais bon“04046 (viel Charme Valentina, ein bisschen wie Monica Belluci, mit vielleicht ein bisschen weniger Oberweite, aber ok04046). In Übereinstimmung mit dem 2009 geänderten Artikel 43-11 des Gesetzes Nr. 86-1067 vom 30. September 1986 veranstalten die nationalen Rundfunkveranstalter „Aktionen zur Förderung des sozialen Zusammenhalts, der kulturellen Vielfalt, zur Bekämpfung von Diskriminierung, sexistischer Vorurteile, Gewalt gegen Frauen, Gewalt in der Ehe und für die Gleichheit zwischen Männern und Frauen“. Nach dem Amtsantritt des neuen CSA-Präsidenten Oliver Schrameck Anfang 2003 bekundete die Aufsichtsbehörde wiederholt ihren Willen, sich verstärkt im Kampf gegen die Ungleichheiten zwischen Männern und Frauen und für den Schutz des Frauenbildes einzusetzen. Auf Anlass einer Arbeitsgruppe innerhalb der Aufsichtsbehörde, die sich speziell mit den „Frauenrechten“ befasst, war der CSA erst kürzlich eingeschritten, als es in einer Unterhaltungssendung im öffentlich-rechtlichen Fernsehen zu sexistischen Äußerungen über den Frauenfußball gekommen war. Während der Olympischen Spiele hatten sich Fernsehzuschauer beim CSA beschwert, die während der Spiele geäußerten Bemerkungen seien aufgrund ihres Inhalts und ihrer schlüpfrigen Art völlig fehl am Platz gewesen; bei einigen würden sogar sexistische Vorurteile bedient. Die Aufsichtsbehörde verwies darauf, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk bei der Vermittlung des Bildes und der Stellung der Frau Vorbildfunktion habe. Wie bereits im Fall zuvor machte der CSA France Télévisions auf den Widerspruch zwischen seinen Aktionen innerhalb der Sendergruppe aufmerksam und den Äußerungen, die in einigen seiner Sendungen ausgestrahlt würden. Anlässlich der von France Télévisions vom 3. bis 9. März 2014 veranstalteten Tage zu den Rechten der Frau „En avant toutes“ (alle [Frauen]Kraft voraus), hatte der Sender von der Notwendigkeit gesprochen, die eigene Verantwortung sowohl als Unternehmen als auch als Medium im Kampf der Frauen für den Schutz ihrer Rechte wahrzunehmen. Angesichts dieser Feststellung und der beanstandeten Äußerungen sprach die Aufsichtsbehörde deshalb gegenüber dem öffentlichen Rundfunkveranstalter eine ausdrückliche Warnung aus, die erste Maßnahme vor einer Verwarnung. Kommt es nach einer Verwarnung erneut zum Verstoß, kann der CSA Sanktionen aussprechen, etwa das Verlesen einer Mitteilung im Fernsehen oder eine Geldstrafe, die bis zu 3 % des Umsatzes des Senders betragen kann. Der von der Ministerin für die Rechte der Frau, Najat Vallaud-Belkacem, eingebrachte und in erster Lesung am 28. Januar 2014 von der Nationalversammlung verabschiedete Gesetzentwurf „Pour l'égalité entre les femmes et les hommes“ (für die Gleichheit zwischen Frauen und Män-

nen) sieht eine Änderung von Artikel 3-1 des Gesetzes vom 30. September 1986 über die audiovisuelle Kommunikation vor. Darin soll die Rundfunkaufsichtsbehörde insbesondere „die Achtung der Rechte von Frauen im Bereich der audiovisuellen Kommunikation gewährleisten“. CSA sorgt in diesem Rahmen zum einen für eine gleichberechtigte Vertretung von Frauen und Männern in den Programmen der audiovisuellen Kommunikationsdienste und zum anderen für den Schutz des in den Sendungen gezeichneten Bildes der Frauen. Dies betrifft insbesondere die Bekämpfung von Stereotypen, sexistischen Vorurteilen, herabwürdigenden Szenen, Gewalt gegen Frauen und Gewalt in der Ehe. In diesem Zusammenhang widmet CSA den Programmen der audiovisuellen Kommunikationsdienste, die sich an Kinder und Jugendliche wenden, besondere Aufmerksamkeit. Im Gesetzestext sind spezielle Bestimmungen für die nationalen Rundfunkveranstalter vorgesehen; von ihnen wird gefordert, dass sie „zur Bekämpfung von sexistischen Vorurteilen und Gewalt gegen Frauen beitragen, indem sie Sendungen zu diesen Themen ausstrahlen“. Es ist geplant, dass das öffentlich-rechtliche Fernsehen CSA qualitative und quantitative Angaben zur Präsenz von Frauen und Männern in seinen Sendungen macht. Diese Angaben sollen jährlich veröffentlicht werden. Im Frühjahr wird der Gesetzestext dem Senat zur Prüfung in zweiter Lesung übermittelt.

• *Décision du Conseil supérieur de l'audiovisuel (CSA), 17 Mars 2014* (Beschluss der Rundfunkaufsichtsbehörde (CSA), 17. März 2014)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16962>

FR

**Amélie Blocman**  
Légipresse

## GB-Vereinigtes Königreich

### Rechtsmittelgericht lässt Berufung wegen Pay-TV-Großkundenentgelten zu

Der *Court of Appeal* (Rechtsmittelgericht) hat einen Berufungsantrag von British Telecommunications (BT) gegen das Urteil des Competition Appeal Tribunal (Wettbewerbsberufungsgericht - CAT) zugelassen, das die Entscheidung der Ofcom (Office of Communication) aufgehoben hatte. Die Entscheidung sah vor, dass BSKyB seinem Konkurrenten BT die Sky-Sportskanäle zu einem regulierten Tarif anbieten muss (siehe IRIS 2013-1/23). Die Ofcom-Entscheidung hätte BT, einem Konkurrenten von Sky, die Kanäle Sky Sports 1 und 2 im Vergleich zu dem vorherigen Großkundenpreis zu wesentlich günstigeren Tarifen zur Verfügung gestellt und dadurch BT bei dem Versuch unterstützt, die Vorherrschaft von Sky auf dem Sport-Pay-TV-Markt anzugreifen. Dem Gericht zufolge hatte CAT

versäumt, die Höhe der Rabatte zu ermitteln, die BSKyB der Konkurrenz für seine Sportkanäle nach eigenen Angaben einräumt.

Der erste Punkt betraf die Berufung von Sky gegen den CAT-Beschluss. Sky führte an, Ofcom sei nach dem Kommunikationsgesetz 2003 nicht für den Großkunden-Pay-TV-Markt zuständig, sondern nur für den Wettbewerb zwischen Anbietern, die Dienste für die Öffentlichkeit anbieten. Das Gericht wies diese Berufung ab und vertrat die Ansicht, die Gesetzgebung müsse breit ausgelegt werden und betreffe die Bereitstellung von Diensten auf beiden Ebenen. Daher sei Ofcom befugt gewesen, eine Must-Offer-Regelung für Großkunden in der Lizenz von Sky zu erzwingen.

Der zweite Punkt war die Berufung von BT gegen die Feststellung von CAT, Ofcom habe zu Unrecht geurteilt, dass Sky nicht mit seinen Konkurrenten über Großkundenpreise verhandelt habe. CAT sei nicht auf die Feststellung von Ofcom eingegangen, dass die Preisliste von Sky selbst ein Hindernis für einen fairen und wirksamen Wettbewerb sei. Auch auf die Feststellungen von Ofcom zu den wettbewerbsrechtlichen Bedenken gegen die Rabattmethoden von Sky sei CAT nicht eingegangen. CAT habe nicht hinreichend begründet, warum es sich nicht weiter mit den Fragen der Listenpreise und Rabatte befasst habe. Diese Mängel stellten einen Rechtsfehler dar, der die Aufhebung des Urteils erfordere.

Die Sache wurde daher an CAT zurückverwiesen, wo nun anhand differenzierter Recherchen ein neues Urteil gefällt werden muss.

• *British Telecommunications plc v Office of Communications, Sky Broadcasting, The Football Association Premier League, and Virgin Media inc., [2014] EWCA Civ 133, 17 February 2014* (British Telecommunications plc gegen Office of Communications, Sky Broadcasting, The Football Association Premier League und Virgin Media inc., [2014] EWCA Civ 133, 17. Februar 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16945>

EN

**Tony Prosser**  
School of Law, University of Bristol

### ASA untersagt App-Werbung als unangemessen terminiert und anstößig

Der Beschluss der Advertising Standards Authority (ASA) vom 19. Februar 2014 betrifft eine Fernsehwerbung für eine Smartphone-App namens „Nude Scanner 3D“. Die Werbung war von Jesta Digital GmbH t/a Jamster platziert worden.

Gezeigt wurde sie im Verlauf von sechs Folgen der Sendung „Hollyoaks“. Die Werbung zeigte eine „bekleidete Frau mit Schirm“. Es erschien eine Hand mit einem Mobiltelefon. Das Handy „scannte“ die Frau und

zeigte sie nackt, wobei ihre Brüste und der Intimbereich verpixelt waren. Das Bild der nackten Frau drehte sich dann und zeigte die Frau von der Taille aufwärts“. Eine Off-Stimme sagte, dies sei eine Möglichkeit, Freunden einen Streich zu spielen.

Die Werbung war von Clearcast mit einer „Einschränkung für Kinder“ freigegeben worden, also unter dem Vorbehalt, dass sie nicht im Verlauf von Kinderprogrammen gesendet wird.

Die ASA sah in der Werbung keine Förderung "unmoralischen" Verhaltens - BCAP-Regelungen 1.2 (Verantwortliche Werbung), 4.9 (Schädigung und Anstoß) und 5.4 (Kinder).

Sie gab den Beschwerdeführern aber Recht in Bezug auf den Vorwurf, die Werbung sei (a) unangemessen terminiert (unter Verweis auf Belege aus dem Broadcasters' Audience Research Board (BARB)) und (b) „geeignet, schweren Anstoß zu erregen“. Die ASA folgerte daher, dass sie „zu keiner Zeit hätte gesendet werden dürfen, wenn Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren zusehen, auch nicht im Verlauf von Sendungen, die besonders Kinder ansprechen.“ - BCAP-Regelungen 4.1 und 4.2 (Schädigung und Anstoß), 32.1 (Terminierung von Fernseh- und Hörfunk-Werbung) und 32.3 (Unter 16-Jährige).

Das Urteil kam zu dem Ergebnis, dass die Werbung „in ihrer bisherigen Form nicht wieder erscheinen darf“. Das Unternehmen müsse sicherstellen, dass „zukünftige Werbung Frauen nicht erniedrigt und nichts enthält, was geeignet ist, Anstoß bei einer Mehrzahl der Fernsehzuschauer zu erregen.“

• *Adjudication by the Advertising Standards Authority (ASA), 19 February 2014* (Urteil der Advertising Standards Authority (ASA), 19. Februar 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16943>

EN

**David Goldberg**

*deejee Research/ Consultancy*

## Ofcom-Entscheidung über Privatsphäre in Fernsehserie

In einer Entscheidung vom 17. Februar 2014 hat das Office of Communications (Ofcom) die Beschwerde einer Frau teilweise bestätigt, die erklärte, ihre Privatsphäre sei durch die Ausstrahlung einer Fernsehserie durch den Sender ITV verletzt worden, die sich eng an die Umstände des Mordes an ihrem Vater angelehnt habe.

Frau A., wie sie in der Entscheidung genannt wird, um sie vor weiteren Verletzungen ihrer Privatsphäre zu schützen, beschwerte sich beim Ofcom über die Folge der Krimiserie „Scott & Bailey“, die am 22. Mai 2013 bei ITV ausgestrahlt worden war. Die Handlung

habe auffallende Ähnlichkeit mit den Ereignissen um den Tod ihres Vaters und sie habe zahlreiche Gespräche und Begegnungen mit Menschen gehabt, die dies wieder erkannt hätten. ITV räumte ein, dass die Details der Handlung auf tatsächlichen Kriminalfällen beruhten, unter anderem auf der Ermordung des Vaters von Frau A. Dies stelle jedoch keinen Verstoß gegen den Broadcasting Code (Rundfunkordnung) dar.

Laut Ofcom sind in diesem Fall zwei Artikel des Broadcasting Code einschlägig: 8.6 und 8.19. Art. 8.6 verpflichtet Rundfunkveranstalter eine Genehmigung einzuholen, „wenn die Ausstrahlung einer Sendung die Privatsphäre einer Person oder Organisation verletzen würde, ... sofern die Verletzung der Privatsphäre nicht gerechtfertigt ist.“

In Art. 8.19 heißt es, bei der Aufarbeitung vergangener Vorfälle sei mögliches Leid der überlebenden Opfer oder Angehörigen zu lindern; „dies gilt für dramatische Inszenierungen und Sachdramen ebenso wie für Sachprogramme.“ Großer Wert wird darauf gelegt, dass die Betroffenen vorab über die Ausstrahlung informiert werden. Ofcom erkannte die besonderen Umstände des Falles an: „Scott & Bailey“ sei als von der Realität inspirierte Serie gedacht, nicht aber als „dramatische Inszenierung“ im engsten Sinne von Art. 8.19.

Ein Verstoß gegen Art. 8.6 liege nicht vor, denn ITV habe zwar keine Genehmigung von Frau A. eingeholt, aber aufgrund der Umstände sei die Verletzung ihrer Privatsphäre im Sinne dieses Artikels gerechtfertigt gewesen.

ITV wiederum akzeptierte, dass gemäß Art. 8.1 eine grundsätzliche Verletzung der Privatsphäre stattgefunden habe, argumentierte aber mit Blick auf die ursprüngliche vorläufige Einschätzung des Ofcom, dass Art. 8.19 nicht auf fiktionale Dramen anzuwenden sei, da der Wortlaut sehr deutlich und auf dramatische Inszenierungen zugeschnitten sei.

In seiner überarbeiteten, vorläufigen Einschätzung und schließlich in seiner endgültigen Entscheidung gab Ofcom der Beschwerde von Frau A. teilweise statt. ITV habe zwar keine Genehmigung gemäß Art. 8.6 einholen müssen, habe aber auch keine geeigneten Maßnahmen gemäß Art. 8.19 getroffen, um das Leid von Opfern und Angehörigen zu lindern. Ofcom verwies erneut auf die besonderen Umstände des vorliegenden Falls, in dem es teils bewusste und teils zufällige Übereinstimmungen zwischen den dargestellten Vorgängen und den tatsächlichen Umständen der Ermordung des Vaters von Frau A. gegeben habe. Erforderlich sei eine Abwägung zwischen der redaktionellen Freiheit eines kreativen Rundfunks und der Privatsphäre Betroffener.

• *Decision of Ofcom, 17 February 2014* (Entscheidung des Ofcom, 17. Februar 2014)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16946>

EN

**Oliver O'Callaghan**

*Zentrum für Recht, Justiz und Journalismus - City  
University London.*

## Defamation Act 2013

Nachdem der Defamation Act 2013 (Verleumdungsgesetz, nachfolgend "Gesetz") am 25. April 2013 im Parlament die königliche Zustimmung erhalten hatte, wurde es am 1. Januar 2014 umgesetzt. Wie schon in einem früheren IRIS-Artikel (siehe IRIS 2013-7/16) erwähnt, griff das Gesetz die vielfältige Kritik an den bestehenden Verleumdungsgesetzen auf, und strukturiert den Schwerpunkt nun auf den Verleger um.

Wie bereits berichtet, ersetzt das Gesetz die Einrede der Rechtfertigung durch eine neue gesetzliche Einrede der Wahrheit (siehe Art. 2 des Gesetzes). Die neue Einrede ist auch dann erfolgreich, wenn eine der Unterstellungen nicht im Wesentlichen der Wahrheit entspricht, sofern die Unterstellung(en) dem Ruf des Klägers keinen schwerwiegenden Schaden zufügen.

Art. 3 des Gesetzes schafft die gewohnheitsrechtliche Einrede der sachlichen Kritik ab und ersetzt sie durch die Einrede der „ehrlichen Meinung“. Das Gesetz legt die notwendigen Kriterien für die Anerkennung dieser Einrede fest.

Eine Einrede des öffentlichen Interesses findet sich in Art. 4 des Gesetzes. Die sogenannte Reynolds-Einrede wurde durch das Gesetz teilweise abgeschafft und durch neue Kriterien ersetzt:

- Die beklagte Äußerung war eine Äußerung oder Teil einer Äußerung zu einer Angelegenheit von öffentlichem Interesse; und
- der Beklagte glaubte berechtigterweise, die Veröffentlichung der beklagten Äußerung habe dem öffentlichen Interesse gedient.

Für die Reynolds-Einrede galten strengere Maßstäbe, darunter der Maßstab des verantwortlichen Journalismus und des fairen und verantwortlichen Handelns des Verlegers bei der Sammlung und Veröffentlichung der Informationen.

Das Gesetz kodifiziert jedoch den Teil der Reynolds-Einrede über die neutrale Berichterstattung (siehe Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes).

Frühere Verweise auf referierte wissenschaftliche oder akademische Publikationen werden in Art. 6 des Gesetzes behandelt, wobei hier eine Einrede eines qualifizierten Privilegs besteht, sofern eine unabhängige

Prüfung durch den Redakteur oder durch Person(en) mit entsprechender Kompetenz durchgeführt wird.

Kommentare oder Rezensionen zu einer wissenschaftlichen oder akademischen Aussage sind privilegiert, sofern die Rezension eine faire und genaue Kopie oder einen Auszug der rezensierten Aussage enthält.

Regelungen zum Schutz von Website-Betreibern finden sich in Art. 5 des Gesetzes; eine Einrede des Betreibers kann hier lauten, dass die Aussage auf der Website nicht von ihm selbst, sondern von Dritten eingestellt wurde. Diese Einrede wird jedoch abgewiesen, wenn:

- der Kläger den Dritten, der die Erklärung eingestellt hat, nicht identifizieren kann (mit Angaben, die für eine Klage ausreichen)
- der Kläger sich bei dem Betreiber über die Aussage beschwert hat
- der Betreiber auf die Beschwerde nicht entsprechend den Bestimmungen in den Regelungen reagiert hat

Zeigt sich der Betreiber böswillig, wird die Einrede ebenso abgelehnt. Die Einrede ist zulässig, wenn der Betreiber der Website Material moderiert, das von anderen eingestellt wurde.

Die Frist, in der eine Verleumdungsklage möglich ist, beträgt in Großbritannien von der Veröffentlichung an ein Jahr. Das Gesetz beschränkt die Möglichkeit einer erneuten Verleumdungsklage bei wiederholten Veröffentlichungen, sodass „jede Grundlage für eine Verleumdungsklage gegen die Person bei der späteren Veröffentlichung so behandelt werden muss, als sei sie zum Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung entstanden“ (siehe Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes).

Das Gesetz verhindert „Verleumdungstourismus“: Sofern der Verleger nicht in der Europäischen Union, Island, Norwegen oder der Schweiz ansässig ist, muss der Kläger das Gericht davon überzeugen, „dass England und Wales von allen Orten, an denen die beklagte Äußerung veröffentlicht wurde, für eine Klage dagegen eindeutig der geeignetste ist“ (siehe Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes). Dabei ist zu berücksichtigen, ob der Kläger in England und Wales einen "schutzbedürftigen Ruf" hat.

Das Gesetz schafft die Regelung ab, dass Verleumdungsklagen grundsätzlich vor einem Geschworenengericht verhandelt werden müssen. Nun findet die Verhandlung vor einem Einzelrichter statt, sofern das Gericht nicht in freiem Ermessen etwas anderes beschließt.

Nach Art. 12 des Gesetzes kann das Gericht anordnen, wann und wie der Beklagte das Gerichtsurteil veröffentlichen muss.



• *Defamation Act 2013* (Verleumdungsgesetz 2013)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16555>

EN

**Julian Wilkins**  
*Blue Pencil Set*

## IE-Irland

### Vertrag über die Bereitstellung eines neuen TV-Angebots unterzeichnet

Am 27. Februar 2014 hat die irische Rundfunkbehörde (BAI) mit UTV Ireland Limited einen Vertrag über die Bereitstellung eines Fernsehangebots geschlossen. Die Lizenzdauer beträgt 10 Jahre. Der Vertrag sieht die Gründung eines neuen Unterhaltungsvollprogramms namens „UTV Ireland“ mit Sitz in Dublin vor. Das Programmschema wird zunächst Nachrichten und aktuelle Sendungen sowie eine Reihe von Fremdproduktionen der Genres Dokumentation, Drama und Spielfilm umfassen.

UTV Ireland hatte sich im November 2013 um eine Lizenz nach Artikel 71 des Rundfunkgesetzes 2009 beworben. Am 6. Februar begannen die Verhandlungen mit der BAI, die mit der Vertragsunterzeichnung abgeschlossen wurden. Nach Artikel 71 geschlossene Lizenzverträge betreffen lediglich den Programminhalt und umfassen nicht automatisch das Recht auf Weiterverbreitung auf einer Plattform. Dennoch gestattet es der Vertrag dem Vertragspartner, mit einem Plattform-Provider über die Weiterverbreitung des Dienstes und dessen prominente Positionierung im elektronischen Programmführer (*Electronic Programme Guide* - EPG) zu verhandeln.

Die aus Artikel 71 erwachsenden Programmverpflichtungen beschränken sich auf die Einhaltung der Satzungsverpflichtungen, der Bestimmungen der Europäischen Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) sowie der Vorgaben bezüglich europäischer und unabhängiger Werke (siehe IRIS 2013-7/17, IRIS 2013-5/32, IRIS 2012-7/28, IRIS 2010-1/29 und IRIS 2012-9/9). Im Gegensatz zu öffentlich-rechtlichen Veranstaltern und lizenzierten kommerziellen Sendern müssen die Veranstalter von Fernsehangeboten keine Abgabe an die BAI abführen. Allerdings fällt während der Vertragslaufzeit eine Jahresgebühr von EUR 2.000 zzgl. Mehrwertsteuer an. Der neue TV-Dienst wird voraussichtlich im Januar 2015 auf Sendung gehen.

• *Broadcasting Authority of Ireland, BAI Signs Content Contract with 'UTV Ireland', 27 February 2014* (Rundfunkbehörde BAI unterzeichnet Vertrag zur Bereitstellung eines Content-Angebots mit UTV Ireland, 27. Februar 2014)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16941>

EN

**Damien McCallig**  
*School of Law, National University of Ireland, Galway*

### Gründung eines Beratungsgremiums für Internet-Inhalte

Am 29. November 2013 hat der Minister für Kommunikation, Energie und Rohstoffe die Gründung einer Beratungsgruppe für Internetinhalte bekannt gegeben. Die Gruppe aus Jugendschutz- und Online-Verhaltensexperten sowie Juristen, Sachverständigen aus Technik, Wirtschaft und Industrie und einem Studentenvertreter wird aktuelle Fragen im Zusammenhang mit Online-Inhalten und deren allgemeinen Auswirkungen auf das Leben von Kindern und jungen Menschen prüfen.

Die Gruppe ist inzwischen um eine Stellungnahme zu dem im Juli 2013 veröffentlichten Bericht des *Joint Oireachtas Committee* (parlamentarischer Ausschuss) mit dem Titel „*Addressing the Growth of Social Media and Tackling Cyberbullying*“ (Auseinandersetzung mit dem Wachstum der sozialen Medien und Kampf gegen Cybermobbing“) gebeten worden. Ferner wurde sie aufgefordert, dem Minister Empfehlungen zu folgenden Fragen vorzulegen:

- Sind die bestehenden nationalen Vorschriften und Gesetze in den Bereichen elektronische Kommunikation, Internet-Governance, Content-Sharing und Zugriff auf Online-Inhalte weiterhin relevant?

- Sind die sonstigen politischen Maßnahmen des Staates in all den genannten Themenfeldern weiterhin ausreichend?

- Wie sollte das ideale Zusammenspiel von Internet-Providern, Online-Dienste-Anbietern, Staat und Bürgern im Hinblick auf den Zugang zu altersgemäßen Internet-Inhalten und in Bezug auf Cyberbullying und Cybermobbing aussehen?

Die Gruppe veröffentlichte ein Konsultationspapier über Internet-Content Governance und rief die Öffentlichkeit zur Einreichung von Beiträgen auf. Das Papier konzentrierte sich auf eine Reihe allgemeiner Bereiche, darunter die öffentliche Sorge über Belästigung, Mobbing und den Zugriff auf Inhalte, die für Kinder und Jugendliche ungeeignet sind. Vorhandene Regulierungs- und Politikansätze wurden dargelegt, die auf ihre Angemessenheit geprüft und diskutiert wurden. Außerdem wurden Kommentare der Öffentlichkeit zu der Frage eingeholt, ob die derzeit bereitgestellten Mittel für Sensibilisierung und Aufklärung der Rezipienten, sowie zur Förderung der digitalen Kompetenz und der Internet-Sicherheit ausreichend sind.

Der Konsultationsprozess wurde am 18. März 2014 abgeschlossen. Die eingegangenen Beiträge werden von der Gruppe in Vorbereitung ihres Berichts an die Minister geprüft. Dieser soll zum 30. März 2014 vorliegen.

• *Internet Content Advisory Group, Consultation Paper on Internet Content Governance, 24 January 2014* (Konsultationspapier der Beratungsgruppe für Internetinhalte vom 24. Januar 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16939>

EN

• *Joint Oireachtas Committee Report, Addressing the Growth of Social Media and tackling Cyberbullying, 19 July 2013* (Bericht „Auseinandersetzung mit dem Wachstum der sozialen Medien und den Kampf gegen Cybermobbing“ des parlamentarischen Ausschusses, 19. Juli 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16940>

EN

**Damien McCallig**

*School of Law, National University of Ireland, Galway*

## IT-Italien

### Kassationsgerichtshof verneint Haftung von Google-Managern für Gewaltvideo

Mit Urteil vom 17. Dezember 2013 hat der italienische Kassationsgerichtshof in einem langwierigen Rechtsstreit die Haftung von Google für die Verbreitung eines ehrverletzenden Videos auf der Plattform Google-Video verneint. Das Urteil liegt nun im Volltext vor.

Das beanstandete Video wurde mit einer Handykamera aufgenommen und zeigte mehrere Jugendliche, die einen geistig behinderten Mitschüler schikanieren und sich über ihn lustig machen. Die verantwortlichen Jugendlichen waren mit Hilfe von Google auffindig gemacht und bereits in einem früheren Verfahren zu gemeinnütziger Arbeit verurteilt worden.

Drei der vier angeklagten Manager von Google waren bereits im Jahr 2010 wegen Verletzung der Privatsphäre zu jeweils sechs Monaten Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt worden (siehe IRIS 2010-6/35). Im Dezember 2012 hatte das Mailänder Berufungsgericht jedoch das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Angeklagten freigesprochen.

Zum selben Ergebnis kommt nun der Kassationsgerichtshof unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union. Google-Video sei als Hosting-Provider einzuordnen, da die Plattform lediglich den Speicherplatz für von Dritten hochgeladene Videos zur Verfügung stelle, ohne einen Beitrag zum Inhalt des streitgegenständlichen Videos zu leisten. Gemäß Art. 17 des Gesetzes vertretenden Dekrets Nr. 70 aus 2003, das der Umsetzung der E-Commerce Richtlinie 2000/31/EG dient, sei ein Hosting-Provider weder verpflichtet, grundsätzlich die über seinen Dienst verbreiteten Informationen zu überwachen, noch aktiv nach Rechtsverletzungen zu forschen. Die in der Bestimmung ebenso enthaltenen Informationspflichten bei Kenntniserlangung über Rechtsverletzungen seien Ausdruck einer Abwägung zwischen der Freiheit des Diensteanbieters und dem Schutz von eventuell geschädigten Personen. Diese

Informationspflichten dienen unter anderem dazu, diejenigen Personen zu identifizieren, die ein beanstandetes Video hochgeladen haben.

Daraus folgt nach Ansicht des Gerichts, dass ausschließlich derjenige für Rechtsverletzungen haftbar gemacht werden kann, der ein entsprechendes Video hochgeladen hat, nicht aber der reine Hosting-Provider, wenn er die Inhalte unverzüglich löscht oder den Zugang zu ihnen sperrt, sobald er Kenntnis über diese erlangt hat.

• *Corte di Cassazione, sez. III Penale, sentenza 17 dicembre 2013 – 3 febbraio 2014, n. 5107* (Urteil des Kassationsgerichtshofs vom 17. Dezember 2013 (Az. 5107/14))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16958>

IT

**Peter Matzneller**

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/ Brüssel*

## NL-Niederlande

### Zwei Artikel niederländischer Gesetze unvereinbar mit dem neuen europäischen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikation

Am 29. Januar 2014 hat das Bezirksgericht Den Haag festgestellt, dass niederländische Gesetze Kabelbetreiber nicht zwingen dürfen, ihre Kanalpakete zum Verkauf an Dritte anzubieten. Art. 6.14a des niederländischen Mediengesetzes (MG) und Art. 6a.21a des niederländischen Telekommunikationsgesetzes (TKG) seien mit dem neuen europäischen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikation nicht vereinbar. Der neue europäische Rechtsrahmen soll eine harmonisierte Struktur für die Regulierung elektronischer Kommunikationsdienste und -netze bereitstellen.

UPC Nederland, Ziggo und Zeelandnet, drei niederländische Kabelbetreiber, ersuchten nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 7. November 2013 das Bezirksgericht zu erklären, dass die Art. 6.14a MG und 6a.21a TKG nach niederländischem Recht nicht bindend sein könnten, da sie nicht mit dem neuen Rechtsrahmen und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vereinbar seien (siehe IRIS 2014-3/37). Der Gerichtshof urteilte, Art. 2 Abs. c der Rahmenrichtlinie sei so auszulegen, dass ein Dienst, der in der Bereitstellung eines Basispakets mit Hörfunk- und Fernsehprogrammen über Kabel besteht, die Definition eines „elektronischen Kommunikationsdienstes“ erfülle. Dabei umfassten die Gebühren Übertragungskosten sowie Zahlungen an Rundfunkveranstalter und Lizenzgebühren für Verwertungsgesellschaften im Zusammenhang mit der Übertragung der Programminhalte. Damit falle die Regelung in den

materiellen Geltungsbereich des neuen Rechtsrahmens. Art. 6.14 a MG regelt den Weiterverkauf von Kanalpaketen an Dritte. Art. 6a21a TKG bevollmächtigt die Autoriteit Consument en Markt (Verbraucher- und Marktbehörde - ACM), die niederländische nationale Regulierungsbehörde, Unternehmen mit bedeutender Marktmacht bei der Bereitstellung von Programmdiensten zu verpflichten, Programmdienste und entsprechende Einrichtungen auf Großkundenebene zum Weiterverkauf an Endverbraucher anzubieten.

Das Bezirksgericht urteilte, dass die beanstandeten Bestimmungen nicht als audiovisuelle Politik betrachtet werden könnten, da sie Kabelbetreiber zwingen sollten, Standardpakete zum Weiterverkauf anzubieten. Daher könne sich der niederländische Staat nicht auf die Ausnahmeregelung gemäß Art. 1 Abs. 3 der Rahmenrichtlinie berufen. Danach können Maßnahmen auf kommunaler oder nationaler Ebene zur Verfolgung von Zielen ergriffen werden, die im Interesse der Allgemeinheit liegen; insbesondere in Bezug auf die Regulierung von Inhalten und die audiovisuelle Politik, die von der Rahmenrichtlinie und den Einzelrichtlinien unberührt bleiben. Dieser erzwungene Weiterverkauf führe nicht zu einer größeren inhaltlichen Auswahl für den Verbraucher.

Der Staat versuche, mit diesen Bestimmungen den Wettbewerb der Kabelbetreiber zu kontrollieren, während der europäische Rechtsrahmen geschaffen worden sei, um den Wettbewerb zu fördern und den Verbraucherinteressen zu dienen. Es gebe nach dem neuen Rechtsrahmen keinen Raum für eine Sonderrolle des nationalen Gesetzgebers neben der ACM. Die nationale Regulierungsbehörde habe keinen Grund gesehen, in den niederländischen Fernsehmarkt einzugreifen, und das Berufungsgericht für Handel und Industrie habe diese Position bestätigt.

Das Gericht folgerte, dass die angefochtenen Bestimmungen gegen den neuen Rechtsrahmen verstießen. Die in den angefochtenen Bestimmungen vorgesehenen Verpflichtungen müssten im Einklang mit dem neuen Rechtsrahmen von der nationalen Regulierungsbehörde verhängt werden und nicht vom nationalen Gesetzgeber. Nach den angefochtenen Bestimmungen hat die ACM nicht zu entscheiden, ob eine Verpflichtung angemessen ist. Nach Auffassung des Gerichts steht dies ebenfalls im Gegensatz zu den Bestimmungen des neuen Rechtsrahmens.

• *Rechtbank Den Haag, 29 januari 2014, ECLI:NL:RBDHA:2014:1004, UPC Nederland & Zeelandnet/Staat der Nederlanden & Tele2 (Bezirksgericht Den Haag, 29. Januar 2014, ECLI:NL:RBDHA:2014:1004, UPC Nederland & Zeelandnet/Dutch State & Tele2)*  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16948>

NL

**Denise van Schie**  
Institut für Informationsrecht (IViR), Universität  
Amsterdam

## RO-Rumänien

### **Präsident legt Verfassungsbeschwerde gegen die neuen Finanzierungsvorschriften für die Produktion und Ausstrahlung von Programmen im Ausland ein**

Am 26. Februar hat der rumänische Präsident Traian Băsescu beim Verfassungsgericht eine Beschwerde wegen Verfassungsfeindlichkeit eingereicht. Die Beschwerde betrifft das Gesetz *Legea pentru modificarea și completarea Legii nr. 41/1994 privind organizarea și funcționarea Societății Române de Radiodifuziune și Societății Române de Televiziune* (Gesetz über die Änderung und Ergänzung von Gesetz Nr. 41/1994 über die Organisation und Funktionsweise der rumänischen Hörfunkgesellschaft SRR und der rumänischen Fernsehgesellschaft TVR). Das besagte Gesetz war am 11. Februar 2014 mit breiter Mehrheit vom Senat (Oberhaus des rumänischen Parlaments) und zuvor am 17. Dezember 2013 von der Abgeordnetenversammlung (Unterhaus) verabschiedet worden. Es war bereits 2013 angenommen, dann aber vom rumänischen Präsidenten am 28. Oktober 2013 ans Parlament zurückverwiesen worden. In seiner überarbeiteten Fassung hatte das Parlament die Beanstandungen des Präsidenten teilweise berücksichtigt. Trotzdem klagte Präsident Băsescu beim Verfassungsgericht gegen den Gesetzestext in seiner überarbeiteten Form (siehe IRIS 2014-1/38).

Das am 11. Februar vom Senat verabschiedete, geänderte und ergänzte Gesetz sieht in Art. 42 (1) vor, dass die Produktion und Ausstrahlung von Sendungen im Ausland, aus staatlichen Mitteln über die Haushalte beider Gesellschaften finanziert wird. Produktionsfirmen, die von SRR oder TVR gegründet wurden oder an denen beide Gesellschaften Anteile halten bzw. als Partner beteiligt sind, sowie der Ausbau derartiger Aktivitäten sind in dieser Regelung eingeschlossen. Nach Art. 43 (1) wurde ein neuer Absatz (11) eingeführt, der die Ausweitung/den Ausbau der Auslandstätigkeit von SRR und TVR vorsieht; beide Gesellschaften können nach Einholung der beratenden Meinung des Ständigen Ausschusses für Kultur und Massenmedien des rumänischen Parlaments private, gewinnorientierte oder gemeinnützige Firmen gründen, Teilhaber an solchen Firmen werden oder Anteile an bestehenden Firmen erwerben.

Nach Auffassung des rumänischen Präsidenten stehen diese Gesetzesbestimmungen im Widerspruch zu Art. 1 (5) der rumänischen Verfassung, da sie unklar formuliert seien und die Kriterien der Klarheit, Präzision und Vorhersehbarkeit nicht erfüllten. Die Tatsache, Gesellschafter einer Firma zu werden, sei, so der Präsident, gleichbedeutend mit dem Erwerb von Anteilen der betreffenden Firma, was sich mit dem dritten

vom Gesetz vorgesehenen Weg des Erwerbs von Anteilen an einer bereits bestehenden Gesellschaft überschneide. Nach Meinung des Präsidenten stiftet der Text Verwirrung. Das Gesetz bleibe im Hinblick auf die Kriterien einer Firmenteilhabe oder des Erwerbs von Gesellschaftsanteilen vage, was angesichts der Tatsache, dass diese Transaktionen mithilfe staatlicher Haushaltsmittel erfolgten, gravierend sei. Zudem reiche die beratende Meinung des ständigen Ausschusses für Kultur und Massenmedien des rumänischen Parlaments nicht aus; insgesamt sei der Text unklar, was seine praktische Umsetzung erschweren könne.

• *Sesizare de neconstitucionalitate asupra Legii pentru modificarea și completarea Legii nr. 41/1994 privind organizarea și funcționarea Societății Române de Radiodifuziune și Societății Române de Televiziune* (Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz über die Änderung und Ergänzung von Gesetz Nr. 41/1994 über die Organisation und Funktionsweise der rumänischen Hörfunkgesellschaft und der rumänischen Fernsehgesellschaft)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16935>

RO

**Eugen Cojocariu**  
*Radio Romania International*

## Regierungsbeschluss über Lizenzgebühren für Digitalfernseh-Multiplexe

Am 12. Februar 2014 hat die rumänische Regierung den Beschluss Nr. 86/2014 über die Vergabe von Rundfunkfrequenzen im terrestrisch-digitalen TV-Netz verabschiedet. Der Beschluss wurde im Amtsblatt Nr. 133/24.02.2014, Teil I, veröffentlicht (siehe IRIS 2009-9/26, IRIS 2010-3/34, IRIS 2010-7/32, IRIS 2010-9/35, IRIS 2011-4/33, IRIS 2013-6/30).

Der Beschluss enthält Bestimmungen über die Durchführung des Auswahlverfahrens und die Voraussetzung für die Gewährung von Lizenzen zur Rundfunkfrequenznutzung im digital-terrestrischen Netz sowie über die Festlegung der Lizenzgebühren für die verschiedenen Multiplexarten.

Alle fünf, Rumänien zugewiesenen landesweiten, Multiplexe werden von der Telekom-Aufsichtsbehörde *Autoritatea Națională pentru Administrare și Reglementare în Comunicații* (Nationale Verwaltungs- und Regulierungsbehörde im Kommunikationsbereich - ANCOM) in zeitgleich durchgeführten Auswahlverfahren vergeben. Die Lizenzgebühr pro Multiplex beträgt EUR 300.000. Ein Multiplex im UHF-Bereich (174-216 MHz) soll bis zum 31. Dezember 2016 90% der Bevölkerung und 80% des Hoheitsgebiets erreichen. Ab dem 17. Juni 2015, dem Zeitpunkt der Digitalumstellung in Rumänien, sollen laut dem geänderten und ergänzten Mediengesetz Nr. 504/2002 die öffentlich-rechtlichen Fernsehkanäle sowie kommerzielle analog-terrestrische TV-Sender unverschlüsselt und auf transparente, nichtdiskriminierende und wettbewerbsorientierte Weise durchgeleitet werden. Die anderen vier Multiplexe, drei im UHF- und einer

im VHF-Band (470-790 MHz), sind für die Verbreitung kommerzieller Fernsehdienst-Veranstalter vorgesehen.

Die regionalen Multiplexe werden ebenfalls von der ANCOM per Auswahlverfahren vergeben. Die Lizenzgebühr richtet sich nach dem Sendegebiet. Für den Regionalmultiplex des Ballungsraums der Hauptstadt Bukarest beträgt sie EUR 12.000 und für Großregionen wie Constanța, Craiova, Ploiești, Galați, Brașov, Timișoara, Arad, Oradea, Cluj-Napoca und Iași EUR 10.000. Für kleinere Gebiete wie Calafat, Reșița, Drobeta-Turnu Severin, Petroșani, Râmnicu Vâlcea, Buzău, Sibiu, Deva, Târgu Mureș, Gheorgheni, Piatra-Neamț, Bacău, Suceava, Bistrița, Sighet, Satu Mare und Focșani sind EUR 8.000 Euro Lizenzgebühr zu entrichten, für noch kleinere Zonen EUR 4.200.

Die Lizenzgebühr eines Multiplex für Kreishauptstädte reicht von EUR 6.000 bei kleineren Städten und bis zu EUR 8.000 bei Großstädten.

Die Teilnahme am Auswahlverfahren setzt die Erfüllung bestimmter Qualifikationskriterien voraus; zudem muss gemäß den Vorgaben eine Bankbürgschaft vorgelegt werden. Wer den Zuschlag erhält, muss der ANCOM binnen 90 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Ausschreibungsergebnisses einen Beleg für die Überweisung der fälligen Lizenzgebühr vorlegen. Die Nichteinhaltung der Zahlungsfrist bewirkt den Verlust der im Auswahlverfahren zugesprochenen Lizenz und die Vollstreckung der Bankbürgschaft.

• *(Hotărârea nr. 86/2014 privind acordarea licențelor de utilizare a frecvențelor radio în sistem digital terestru de televiziune* (Regierungsbeschluss Nr. 86/2014 über die Vergabe von Lizenzen zur Nutzung von Radiofrequenzen im digital-terrestrischen TV-Netz))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16936>

RO

**Eugen Cojocariu**  
*Radio Romania International*

## SK-Slowakei

### Rundfunk- und Übertragungsrat veröffentlicht Kommentar zu Wahlkampagnen in elektronischen Medien

Am 15. März 2014 fanden in der Slowakischen Republik die Präsidentschaftswahlen statt. Im Hinblick darauf veröffentlichte der Rundfunk- und Übertragungsrat der Slowakischen Republik (nachfolgend „Rat“) Anfang Februar auf seiner Website eine Stellungnahme, die einschlägige Rechtsvorschriften hinsichtlich des Wahlkampfs in elektronischen Medien zusammenfasste. In seiner Stellungnahme erinnerte der Rat die Medien daran, dass die Ausstrahlung politischer Werbung außerhalb der offiziellen Wahlkampfzeit (21 Tage vor den Wahlen) verboten ist. Dieses Verbot gilt

jedoch nicht für ausschließlich im Internet verbreitete Veranstalter (nachfolgend „Internet-Veranstalter“) sowie für Anbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf (nachfolgend „Abrufdienste-Anbieter“).

Das öffentlich-rechtliche Fernsehen ist verpflichtet, Sendezeit für die „politische Kampagne“ jedes Kandidaten bereitzustellen, der seinen diesbezüglichen Anspruch mindestens fünf Tage vor Beginn der Wahlkampfzeit geltend macht; kommerzielle Sender sind dazu nicht verpflichtet. Öffentlich-rechtliche und kommerzielle Sender sollen pro Kandidat maximal eine Stunde Sendezeit innerhalb eines Gesamtlimits von 10 Stunden bereitstellen. Hinsichtlich der Auslegung des Begriffs „politische Kampagne“ verweist der Rat auf seine früheren Entscheidungen, laut denen der Begriff „politische Kampagne“ nicht nur herkömmliche (kostenpflichtige) Fernseh- oder Hörfunkspots, sondern ebenfalls Talkshows umfasst, die speziell die anstehenden Wahlen zum Gegenstand haben und während derer die Kandidaten ihre Wahlprogramme präsentieren. Nachrichten und aktuelle Sendungen, die während der Wahlkampfperiode zur selben Zeit (Tag und Stunde) und in identischer Form (Gesprächsrunde, Moderatorenanzahl usw.) wie außerhalb der offiziellen Wahlkampfzeit ausgestrahlt werden, gelten nicht als politische Kampagnen und sind daher von den Zeitbegrenzungen nicht umfasst. Diese gelten nicht für Internetveranstalter und Abrufdienste-Anbieter, die eine unbegrenzte Anzahl politischer Kampagnen, einschließlich kostenpflichtiger Spots, verbreiten können.

Laut Gesetzgebung muss eine politische Kampagne klar als solche erkennbar sein und durch die Ankündigung „kostenpflichtige politische Werbung“ als solche gekennzeichnet sein. Der Rat verwies jedoch ebenfalls auf seine Entscheidungen, laut denen die Ankündigung „kostenpflichtige politische Werbung“ nur für herkömmliche (kostenpflichtige) Fernseh- und Radiospots vorgeschrieben ist. Bei politischen Kampagnen in Form von Gesprächsrunden reicht es aus, diese so vom üblichen Programm abzusetzen, dass der Bezug zum Wahlkampf klar ersichtlich ist.

Vom öffentlich-rechtlichen Rundfunk ausgestrahlte, politische Kampagnen sind kostenfrei, während die Privatveranstalter ihre Sendezeit für politische Kampagnen gegen Entgelt bereitstellen dürfen. Die Vergütung, der Zugang zur reservierten Sendezeit sowie das Format der Diskussionsrunden müssen auf den Grundsätzen von Fairness und Gleichbehandlung beruhen. In seinem Kommentar betont der Rat, Gleichbehandlung bei der Vergütung bedeute, die Anwendung identischer Zahlungsmodalitäten für alle Kandidaten. Die Prinzipien der Fairness- und Gleichbehandlung bei Wahlkampagnen gelten für alle der Regulierung unterliegenden Medien jeden Typs, d. h. für Fernseh- und Hörfunkveranstalter, Internetveranstalter sowie Abrufdienste-Anbieter. Jeder betroffene Veranstalter muss die 48 Stunden vor den Wahlen einsetzende Sperrfrist einhalten. Drei Tage vor

den Wahlen und während der Wahlen ist die Veröffentlichung von Umfragen verboten.

• *Komentár k zákonnej úprave vysielania v čase vol'by prezidenta SR* (Kommentar der Rechtsvorschriften hinsichtlich des Wahlkampfes in elektronischen Medien)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16937>

SK

**Juraj Polak**

*Büro des Rundfunk- und Weiterverbreitungsrats der Slowakischen Republik*

## **Gesetzliche Erhöhung der zugewiesenen erzielten Einnahmen der Regulierungsbehörde**

Am 12. Dezember 2013 hat das slowakische Parlament das Gesetz Nr. 473/2013 Slg. über den Haushalt der Slowakischen Republik für 2014 verabschiedet. Das Gesetz kürzt unter anderem den Haushalt für den Rat für Rundfunk und Weiterverbreitung (nachfolgend „Rat“) um 18 %. Gleichzeitig erhöht es die vorgeschriebenen Einnahmen des Rates (diese sind Teil der Einnahmen des Staatshaushalts) auf EUR 340.000, was einer Erhöhung um 100 % gegenüber den 2013 vorgeschriebenen Einnahmen entspricht. Die Einnahmen des Rates stammen in erster Linie aus Strafen, die gegen Anbieter audiovisueller Mediendienste, Kabel- und Satellitenbetreiber usw. verhängt werden.

Vertreter des Internationalen Presseinstituts (nachfolgend „IPI“) sandten Mitte Februar ein förmliches Schreiben an den Ratsvorsitzenden und trafen sich gemeinsam mit anderen Vertretern der Vereinigung kommerzieller Fernseh- und Hörfunkveranstalter zu einem persönlichen Gespräch mit ihm. Beide Vertreter erklärten, es sei unklar, warum der Finanzminister einen so drastischen Anstieg der Einnahmen des Rates erwarte. Beide befürchteten, dass dieser drastische Anstieg der vorgeschriebenen Einnahmen den Rat zwingen könne, mehr und höhere Strafen zu verhängen, um weitere Haushaltskürzungen für die Zukunft zu vermeiden. Das IPI befürchtet insbesondere, dass sich „neue“ Strafen gegen Rundfunkveranstalter richten könnten, die unbequeme Nachrichten oder politische Meinungen verbreiten.

Sowohl bei dem Treffen als auch in seinem formalen Antwortschreiben erklärte der Ratsvorsitzende, dass jeder Rückgang der Ausgaben im Haushalt des Rates in diesem oder in späteren Jahren innerhalb der Aktivitäten des Rates realisiert werden müsse und eine Ausweitung der Strafen durch den Rat nichts ändern werde. Der Vorsitzende teilte dem IPI und den Rundfunkveranstaltern mit, der Rat habe bei der Verabschiedung seines Haushalts im slowakischen Parlament im Dezember 2013 den Abgeordneten erklärt, es sei unwahrscheinlich, dass die vorgeschriebenen Einnahmen erreicht würden. Außerdem informierte der Rat das Finanzministerium, das Kulturministerium und die slowakischen Medien über diese Angelegenheit.

• *Zakon z 12. decembra 2013 o štátnom rozpočte na rok 2014* (Gesetz Nr. 473/2013 Slg. über den Haushalt für 2014)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16952>

SK

**Juraj Polak**

*Büro des Rundfunk- und Weiterverbreitungsrats der  
Slowakischen Republik*

## Widersprüchliche Urteile in Bezug auf die Quoten über die Barrierefreiheit

Am 19. März 2014 hat der Oberste Gerichtshof („Gerichtshof“) eine Entscheidung des Rats für Rundfunk und Weiterverbreitung der Slowakischen Republik („Rat“) bestätigt. Mit dieser Entscheidung legte der Rat einem großen kommerziellen Fernsehveranstalter eine Geldbuße von 3.319 Euro auf, da dieser nicht die vorgeschriebene Gesamtsendezeit für Programme erreicht hatte, die mit offenen oder geschlossenen Untertiteln versehen sind oder die in Gebärdensprache für Gehörlose übersetzt oder in dieser Sprache ausgestrahlt werden. Dieses Urteil wurde trotz der Tatsache erlassen, dass eine abweichende Entscheidung einer anderen Kammer desselben Gerichts vom 23. Januar 2014 existiert, in der der Gerichtshof die Entscheidung des Rats, eine Geldstrafe von 3.319 Euro gegenüber dem gleichen Sender und für die gleiche Art der Verletzung zu verhängen, aufhob.

Zu der Zeit des Erlasses der beiden entgegengesetzten Entscheidungen beschrieb das relevante Gesetz, das Gesetz über Rundfunk und Weiterverbreitung, nicht ausdrücklich, in welchem Zeitrahmen die Rundfunkveranstalter die vorgeschriebenen Quoten über die Barrierefreiheit zu erfüllen haben. Der Rat argumentierte jedoch, dass die Rundfunkveranstalter verpflichtet sind, jeden Monat einen Bericht über die Erfüllung der vorgesehenen Quoten zu übermitteln. Der Rat nahm zur Begründung auf das Gesetz über den digitalen Rundfunk (ein im Vergleich zu dem Gesetz über Rundfunk und Weiterverbreitung anderes Gesetz) Bezug, das vorsieht, dass die Zeiteinheit „ein Monat“ zu verwenden ist, sofern das Gesetz keine andere Bestimmung für die Zeiteinheit über den Anteil an der Sendezeit trifft. Des Weiteren stellte der Rat heraus, dass es der Zweck der gesetzlich vorgeschriebenen Quote sei, Menschen mit Seh- oder Hörbehinderungen den Zugang zu audiovisuellen Mediendienstleistungen zu ermöglichen. Eine längere Zeiteinheit, zum Beispiel ein Jahr, würde im Gegensatz zu einer kürzeren Zeiteinheit eine unangemessene Zeitplanung für die Übertragung solcher Programme ermöglichen (die meisten solcher Programme würden dann zum Beispiel in den ruhigeren Monaten wie den Sommerferien ausgestrahlt werden). Die Anerkennung einer längeren Zeiteinheit würde daher dem Ziel der gesetzlichen Bestimmung, mit der Quoten verbindlich vorgeschrieben werden, zuwiderlaufen.

Auf der anderen Seite argumentierte der von der Geldbuße betroffene Rundfunkveranstalter, dass für den Fall, dass ein Gesetz hinsichtlich eines bestimmten Aspekts, der einen unmittelbaren Einfluss auf eine dem Veranstalter auferlegte Verpflichtung besitzt, nicht hinreichend klar sei, es die Pflicht der Regulierungsbehörde sei, diesen Aspekt zugunsten des Veranstalters auszulegen (in dubio pro mitius). Nach Ansicht des Fernsehveranstalters sei es demnach übermäßig belastend und ungesetzlich, ihn zur Erreichung der vorgesehenen Quote für jeden Monat anzuhalten. In beiden oben genannten Fällen erreichte der betreffende Veranstalter die vorgesehene Quote in bestimmten Monaten nicht, erfüllte jedoch den Jahresdurchschnitt für die gesetzliche vorgeschriebene Quote.

In seiner ersten Entscheidung folgte der Gerichtshof den Argumenten des Rundfunkveranstalters und stellte fest, dass das Gesetz die maßgebliche Zeiteinheit nicht ausreichend klar umschreibe. Im Hinblick auf die Bestimmung in dem Gesetz über den digitalen Rundfunk hob der Gerichtshof hervor, dass diese Bestimmung den Begriff „Anteil an der Sendezeit“ gebrauchte, der in anderen Teilen dieses Gesetzes nur in Verbindung mit den an einen Antragsteller für eine Fernsehlizenz gestellten Lizenzanforderungen stehe (der Wortlaut der „Quotenverpflichtung“ bezieht sich nur auf den Anteil bzw. Prozentsatz der Programme). Nach Auffassung des Gerichtshofs müsse das Gesetz in einem solchen Fall zugunsten des Rundfunkveranstalters interpretiert werden, was der Rat in seiner Entscheidung aber nicht getan habe.

Die spätere Entscheidung des Gerichtshofs (die von einer anderen Kammer dieses Gerichts getroffen wurde) stimmte der Argumentation des Rats zu. Der Gerichtshof stellte klar, dass es in erster Linie die Aufgabe des Rats sei, das öffentliche Interesse an der Ausübung des Rechts auf Informationsfreiheit, des Rechts auf Meinungsfreiheit und des Rechts auf Zugang zu kulturellen Werten und Bildung durchzusetzen. Der Gerichtshof betonte, dass es der Zweck der vorgeschriebenen Quote sei, Menschen mit Seh- oder Hörbehinderungen den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten zu ermöglichen. Damit dieser Zugang effektiv wahrgenommen

werden könne, müsse er kontinuierlich zur Verfügung gestellt werden. Vor diesem Hintergrund befand der Gerichtshof, dass die durch den Rat vorgenommene Gesetzesauslegung als vernünftig und rechtmäßig anzusehen sei und im Einklang mit dem verfolgten Ziel der gesetzlichen Quotenverpflichtung stehe.

Abschließend gilt es zu erwähnen, dass die Rechtsunsicherheit, die aus dem unklaren Wortlaut der gesetzlichen Regelung resultiert, durch den Gesetzgeber (i.e. das Kulturministerium) bemerkt wurde. Daher sieht die Änderung des Gesetzes über Rundfunk und Weiterverbreitung (für mehr Details siehe IRIS 2013-2:1/36) ausdrücklich eine Zeiteinheit von „einem Monat“ im Hinblick auf die Erfüllung der vorgeschriebenen Quoten vor.

- *Najvyšší súd, 19.3.2014* (Entscheidung des Obersten Gerichtshofs, 19. März 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17302>

SK

- *Najvyšší súd, 23.01.2014* (Entscheidung des Obersten Gerichtshofs, 23. Januar 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17303>

SK

**Juraj Polak**

*Büro des Rundfunk- und Weiterverbreitungsrats der  
Slowakischen Republik*

## Kalender

### **GIRLS JUST WANNA HAVE FILM! Welche Stellung nehmen Frauen in der heutigen Filmwirtschaft ein?**

17. Mai 2014 Veranstalter: Europäische Audiovisuelle Informationsstelle Ort: Cannes ANMELDEFORMULAR - Frei zugänglich für alle Markt, Festival oder Presseakkreditierungen Pressekontakt: alison.hindhaugh@coe.int Tel.: + 33 (0) 3 684352743

## Bücherliste

Code thématique Larcier- droit de la presse écrite et audiovisuelle Larcier, 2014 ISBN-13: 978-2804431860 <http://www.larciergroup.com/>

Castendyk, O., Fälle zum Medienrecht C.H.Beck, 2014 ISBN-13: 978-3406597671 <http://rsw.beck.de/rsw/default.asp>  
Fechner, F., Medienrecht. Lehrbuch des gesamten Medienrechts unter besonderer Berücksichtigung von Presse, Rundfunk und Multimedia UTB GmbH, Stuttgart, 2014 ISBN-13: 978-3825241483 <http://www.utb.de/>  
Smartt, U., Media and Entertainment Law Routledge, 2014 ISBN 978-0415662703 <http://www.routledge.com/>  
Fosbrook, D., Laing, A. C., The Media and Business Contracts Handbook Bloomsbury Professional, 2014 ISBN 978-1780434797 <http://www.bloomsburyprofessional.com/>

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)